

Synopse der Auswirkungen des Referentenentwurfs eines TK-NABEG auf das TKG

Stand: 27.10.2023

Die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vorgesehenen Änderungen wurden nicht unverändert übernommen. Stattdessen werden in der Synopse die sich daraus ergebenden inhaltlichen Änderungen dargestellt. Statt der im Referentenentwurf vorgesehenen vollständige Ersetzung der Vorschriften des 5. Gesetzesteils werden also beispielsweise nur die Änderungen dargestellt, die sich daraus für die in §§ 78 ff. TKG enthaltenen Regelungen tatsächlich ergeben. Hieraus wird viel deutlicher sichtbar, welche Änderungen der TK-NABEG-RefE wirklich zur Folge hätte. Die Synopse wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch erfolgen natürlich **alle Angaben in dieser Synopse ohne jede Gewähr**.

Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige

Art. 1 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (Bearbeitungsstand: 28. August 2023, 16:05 Uhr)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch technologie neutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend

Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

(2) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen oder Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienste erbringen sowie die weiteren, nach diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Der neue Satz 2 definiert die Verlegung von Telekommunikationslinien als im öffentlichen Interesseliegend und unterstreicht dadurch die Bedeutung dieses Belangs gerade auch im Interesse einer beschleunigten Planung und Genehmigung der Infrastruktur, die notwendig ist, um die Ziele der Gigabitstrategie der Bundesregierung zu erreichen.

Telekommunikationslinien werden regelmäßig durch private Unternehmen verlegt und dienen deren wirtschaftlichen Interessen. Dennoch liegt deren umfassender und möglichst rascher Ausbau und gezielte Modernisierung auch im öffentlichen Interesse. Die Coronavirus-Pandemie, die Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 und der Krieg in der Ukraine verdeutlichen, wie wichtig leistungsstarke und resiliente TK-Infrastrukturen sind. Diese gewährleisten in außergewöhnlichen Situationen die öffentliche Daseinsvorsorge und stellen zugleich die Handlungsfähigkeit öffentlicher Strukturen sicher. Gleichzeitig sind der ordnungsgemäße Betrieb der Telekommunikationsnetze und die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Telekommunikationsdienste wichtigster Garant für funktionierende Kommunikation und den Informationszugang sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch des Staates und der Wirtschaft. Die Telekommunikationsnetze und deren Ausbau haben damit eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft, da der Zugang der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen zu Telekommunikationsdiensten von flächendeckenden Telekommunikationsnetzen abhängt.

Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zur Verlegung von Telekommunikationslinien – insbesondere bei der Errichtung von Mobilfunkmasten –, indem die Belange des Netzausbaus im Rahmen von Ermessensentscheidungen den Stellenwert eines öffentlichen Belangs bekommen, auch wenn sie von privaten Unternehmen durchgeführt werden, und damit gestärkt werden. Denn solche Vorhaben gehen mit entsprechendem Gewicht auch etwa in die nach §§ 34 Absatz 3, 45 Absatz 7 Satz 1, 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Abwägung ein.

[...]

[...]

angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten. **Die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, ist aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich.**

(2) Diesem Gesetz unterliegen alle Unternehmen oder Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen betreiben oder Telekommunikationsdienste erbringen sowie die weiteren, nach diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

[...]

52. „Sicherheit von Netzen und Diensten“ die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, auf einem bestimmten Vertrauensniveau alle Angriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen;

[...]

68. „umfangreiche Renovierungen“ Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen;

[...]

Zu Art. 1 Nr. 3:**Zu Buchstabe a**

Bei der Ersetzung des Begriffs „Angriffe“ durch den Begriff „Ereignisse“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, die Unsicherheiten bei der Auslegung der Begriffsbestimmung vermeidet. Die „Sicherheit von Netzen und Diensten“ beinhaltet die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, jegliche äußere Einwirkungen abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen. Die Verwendung des Begriffs „Angriff“ erfasst dies nur unzureichend, da dieser als bewusste und zielgerichtete Einwirkung missverstanden werden könnte. Diese Fehlinterpretation hätte eine ungewollte Verengung des Anwendungsbereichs des § 168 TKG zur Folge. Entsprechend der Begriffsbestimmung für den Sicherheitsvorfall in § 3 Nummer 53 TKG wird daher auch hier der Begriff „Ereignisse“ verwendet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

[...]

52. „Sicherheit von Netzen und Diensten“ die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, auf einem bestimmten Vertrauensniveau alle **AngriffeEreignisse** abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen;

[...]

68. „umfangreiche Renovierungen“ Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen **passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen physische Infrastrukturen** oder einem wesentlichen Teil davon umfassen;

[...]

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 3 Nummer 68 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Dadurch wird klargestellt, dass eine umfangreiche Renovierung nicht lediglich bei Veränderungen an der gebäudeinternen Telekommunikationsnetzinfrastruktur vorliegen kann, sondern auch im Fall von Arbeiten an den übrigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen.

[...]

§ 6**Jahresfinanzbericht**

- (1) Unternehmen, die
1. öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen,
 2. nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind und

[...]

§ 6**Jahresfinanzbericht**

- (1) Unternehmen, die
1. öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen,
 2. nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften **oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist**, zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, ~~und~~
 3. nicht nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 37 oder 38 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit sind und
- [Anmerkung: Nach Art. 1 Nr. 4 lit. b des Referentenentwurfs soll eigentlich „Nach Nummer 3 ... folgende Nummer 3 eingefügt werden“. Da dann zwei „Nr. 3“ bestehen würden und das verbindende „und“ am Ende der zweiten „Nr. 3“ stünde,

3. in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs als groß anzusehen sind, haben einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und nach Maßgabe des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs offenzulegen; die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. [...]

Zu Art. 1 Nr. 4:

Zu Buchstabe a

Die Änderung der bestehenden Nummer 2 soll der Klarstellung dienen, dass die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichtes nicht für Unternehmen gilt, die bereits nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder Vertragsstaats des Europäischen Währungsraums (EWR) zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Die dort in Bezug genommenen „Anforderungen des Gesellschaftsrechts“ können sich nicht nur aus den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, sondern auch aus den nationalen Rechten der anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten ergeben. Voraussetzung ist, dass diese Rechte im Einklang mit der Bilanzrichtlinie erlassen wurden (Bilanzrichtlinie: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist).

Zu Buchstabe b

Nach der neuen Nummer 3 sollen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder vergleichbaren Vorschriften der anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten auf Grund ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von der Pflicht zur Offenlegung eines eigenen rechtsträgerbezogenen Jahresabschlusses befreit sind, nicht zur Erstellung von Jahresfinanzberichten verpflichtet werden. Die Vorgabe steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Denn auch eine Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft, die im Einklang mit Artikel 37 oder 38 Absatz 2 der Bilanzrichtlinie (und den diese Bestimmungen umsetzenden nationalen Vorschriften eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats) von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit ist, unterliegt den „Anforderungen des Gesellschaftsrechts“, da sie dem Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie der Sache nach unterfällt. Die nach bisheriger Rechtslage bestehende Pflicht zur Erstellung von Jahresfinanzberichten verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen

dürfte es sich um einen offensichtlichen Fehler handeln und „Nach Nummer 2“ gemeint sein.]

34. in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs als groß anzusehen sind, haben einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und nach Maßgabe des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs offenzulegen; die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. [...]

Tochterunternehmen nicht unerhebliche Kosten, dem kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht. Auf die Offenlegung eines rechtsträgerbezogenen Jahresfinanzberichts soll daher künftig verzichtet werden. Für die Regulierung des Telekommunikationssektors ist die Offenlegung von Konzernabschlüssen ausreichend. Die Einfügung dient somit der Entlastung von Unternehmen und dem Bürokratieabbau

[...]

§ 7

Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungslegung

(1) Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen und innerhalb der Europäischen Union besondere oder ausschließliche Rechte für die Erbringung von Diensten in anderen Sektoren besitzen, sind verpflichtet, 1. die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten strukturell auszugliedern oder 2. über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in dem Umfang getrennt Rechnung zu legen, der erforderlich wäre, wenn sie von rechtlich unabhängigen Unternehmen ausgeführt würden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 hat das Unternehmen für die dort genannten Tätigkeiten eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen; § 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht entsprechend anzuwenden. In dem Tätigkeitsabschluss sind die Regeln, einschließlich der Berechnungsgrundlagen, anzugeben, nach denen die Vermögensgegenstände und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge den Tätigkeiten zugeordnet worden sind. Das Anlagevermögen ist detailliert aufzuschlüsseln. Die strukturbedingten Kosten sind anzugeben. Der Tätigkeitsabschluss ist durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des Dritten Unterabschnitts des

[...]

§ 7

Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungslegung

(1) Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen und innerhalb der Europäischen Union besondere oder ausschließliche Rechte für die Erbringung von Diensten in anderen Sektoren besitzen, sind verpflichtet, 1. die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten strukturell auszugliedern oder 2. über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in dem Umfang getrennt Rechnung zu legen, der erforderlich wäre, wenn sie von rechtlich unabhängigen Unternehmen ausgeführt würden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 hat das Unternehmen für die dort genannten Tätigkeiten eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen; § 264 Absatz 3 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind insoweit nicht entsprechend anzuwenden. In dem Tätigkeitsabschluss sind die Regeln, einschließlich der Berechnungsgrundlagen, anzugeben, nach denen die Vermögensgegenstände und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge den Tätigkeiten zugeordnet worden sind. Das Anlagevermögen ist detailliert aufzuschlüsseln. Die strukturbedingten Kosten sind anzugeben. Der Tätigkeitsabschluss ist durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des Dritten Unterabschnitts des

Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Das Unternehmen hat den Tätigkeitsabschluss samt Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung nach Maßgabe des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs offenzulegen.

Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Das Unternehmen hat den Tätigkeitsabschluss samt Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung nach Maßgabe des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs offenzulegen; **die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.**

Zu Art. 1 Nr. 5:

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die größenabhängigen Erleichterungen in §§ 326 und 327 HGB hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung eines Tätigkeitsabschlusses nicht entsprechend zur Anwendung kommen. Es verbleibt insoweit bei der spezielleren Vorschrift des § 7 Absatz 3 TKG.

[...]

[...]

Teil 2 Marktregulierung

Teil 2 Marktregulierung

Abschnitt 1 Verfahren der Marktregulierung

Abschnitt 1 Verfahren der Marktregulierung

[...]

[...]

§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren

§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren

[...]
(5) Fordert die Kommission die Bundesnetzagentur innerhalb des in Absatz 4 genannten Zweimonatszeitraums auf, den Entwurf der beabsichtigten Maßnahme nach §§ 10 und 11 zurückzuziehen, so ändert die Bundesnetzagentur diesen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses oder teilt der Kommission innerhalb dieser sechs Monate mit, dass sie den Entwurf zurückzieht. Ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf der beabsichtigten Maßnahme, so führt sie das

[...]
(5) Fordert die Kommission die Bundesnetzagentur innerhalb des in Absatz 4 genannten Zweimonatszeitraums auf, den Entwurf der beabsichtigten Maßnahme nach §§ 10 und 11 zurückzuziehen, so ändert die Bundesnetzagentur diesen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses oder teilt der Kommission innerhalb dieser sechs Monate mit, dass sie den Entwurf zurückzieht. Ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf der beabsichtigten Maßnahme, so führt sie das

Konsultationsverfahren nach Absatz 1 durch und legt der Kommission den geänderten Entwurf nach Absatz 2 vor. Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über den Beschluss der Kommission und über ihr weiteres Vorgehen nach Satz 1.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 6:

In § 12 Absatz 5 Satz 3 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

[...]

Abschnitt 2 Zugangsregulierung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Zugangsvorschriften

[...]

Unterabschnitt 2 Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

[...]

Unterabschnitt 3 Sonstige Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

Konsultationsverfahren nach Absatz 1 durch und legt der Kommission den geänderten Entwurf nach Absatz 2 vor. Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Digitales und Verkehr** über den Beschluss der Kommission und über ihr weiteres Vorgehen nach Satz 1.

[...]

[...]

Abschnitt 2 Zugangsregulierung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Zugangsvorschriften

[...]

Unterabschnitt 2 Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

[...]

Unterabschnitt 3 Sonstige Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

[...]

**Unterabschnitt 4
Allgemeine Vorschriften**

[...]

**Abschnitt 3
Entgeltregulierung**

**Unterabschnitt 1
Entgeltvorschriften für Zugangsleistungen**

[...]

**§ 46
Nachträgliche Missbrauchsprüfung**

[...]

- (4) Legt das betroffene Unternehmen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 3 Vorschläge zur Änderung der Entgelte vor, prüft die Bundesnetzagentur binnen eines Monats ab der Vorlage der Vorschläge, ob diese die festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen des § 37 abstellen. Mit der Feststellung, dass vorgelegte geänderte Entgelte den Anforderungen des § 37 genügen, werden diese Entgelte unverzüglich wirksam.
- (5) Erfolgt keine Vorlage nach Absatz 4 oder gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Im Falle eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet sie zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.

[...]

**Unterabschnitt 4
Allgemeine Vorschriften**

[...]

**Abschnitt 3
Entgeltregulierung**

**Unterabschnitt 1
Entgeltvorschriften für Zugangsleistungen**

[...]

**§ 46
Nachträgliche Missbrauchsprüfung**

[...]

- (4) Legt das betroffene Unternehmen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 3 Vorschläge zur Änderung der Entgelte vor, prüft die Bundesnetzagentur binnen eines Monats ab der Vorlage der Vorschläge, ob diese die festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen des § 37 abstellen. Mit der Feststellung, dass vorgelegte geänderte Entgelte den Anforderungen des § 37 genügen, werden diese Entgelte unverzüglich wirksam.
- (5) ~~Erfolgt keine Vorlage nach Absatz 4 oder g~~ Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. **Die Entgeltvorschläge des betroffenen Unternehmens nach Prüfung sowie die Anordnung von Entgelten durch die Bundesnetzagentur wirken jeweils auf den Zeitpunkt**

der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 zurück. Im Falle eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet sie zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.

[...]

[...]

Zu Art. 1 Nr. 7:

Die Änderung in § 46 Absatz 5 Satz 1 TKG dient der Klarstellung, dass die Frist zur Anordnung von Entgelten zu laufen beginnt, wenn keine Vorlage von geänderten Entgelten durch das betroffene Unternehmen erfolgt. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Anordnung ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 gilt.

**Unterabschnitt 2
Allgemeine Vorschriften**

[...]

**Abschnitt 4
Regulierung von Endnutzerleistungen**

[...]

**Abschnitt 5
Besondere Missbrauchsaufsicht**

[...]

**Unterabschnitt 2
Allgemeine Vorschriften**

[...]

**Abschnitt 4
Regulierung von Endnutzerleistungen**

[...]

**Abschnitt 5
Besondere Missbrauchsaufsicht**

[...]

Teil 3 Kundenschutz

[...]

§ 52

Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung

(1) Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die die Erbringung der Dienste von ihren Geschäftsbedingungen abhängig machen, sind verpflichtet, aktuelle Informationen zu veröffentlichen über

1. geltende Preise und Tarife,
2. die Vertragslaufzeit und die bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallenden Entgelte sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen oder Teilen davon,
3. Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung,
4. die Dienstqualität einschließlich eines Angebots zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate,
5. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste und

6. die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung, einschließlich einer Kartendarstellung zur aktuellen Netzabdeckung. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 bleibt hiervon unberührt.

Teil 3 Kundenschutz

[...]

§ 52

Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung

(1) Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die die Erbringung der Dienste von ihren Geschäftsbedingungen abhängig machen, sind verpflichtet, aktuelle Informationen zu veröffentlichen über

1. geltende Preise und Tarife,
2. die Vertragslaufzeit und die bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallenden Entgelte sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen oder Teilen davon,
3. Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung,
4. die Dienstqualität einschließlich eines Angebots zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate, **und**
5. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste-**und**

[Anmerkung: Nach Art. 1 Nr. 8 lit. a bb) des Referentenentwurfs wird nur das Wort „und“ gestrichen. Es fehlt damit am satzschließenden Punkt.]

~~6. die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung, einschließlich einer Kartendarstellung zur aktuellen Netzabdeckung.~~ Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über den Netzausbau nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über den Netzausbau

[...]

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

[...]

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Ermächtigung nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundestag.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 8:

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 52 Absatz 1 TKG bezweckt die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen zu erhöhen. Das Gigabit-Grundbuch setzt einheitliche Maßstäbe für die Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze stellen auf der Grundlage dieser einheitlichen Maßstäbe Informationen bereit. Eine widersprüchliche Kommunikation der

widersprechen, ist unzulässig. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 bleibt hiervon unberührt.

[...]

(4) Das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ **und für Heimat, und** dem Bundesministerium ~~der Justiz~~ **für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und für Verbraucherschutz** ~~so wie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur~~ durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

[...]

(6) Das Bundesministerium ~~für Wirtschaft und Energie~~ **kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für Digitales und Verkehr** kann die Ermächtigung nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr**, dem Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ **und für Heimat, und** dem Bundesministerium ~~der Justiz~~ **für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur** und dem Bundestag.

[...]

Eigentümer und Betreiber durch die Diensteanbieter gegenüber Dritten soll vermieden werden. Zur Stärkung der Transparenz sind Abweichungen zu begründen.

Zu Buchstabe b und c

In § 52 Absatz 4 und 6 TKG wird die Zuständigkeit sowie die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz übertragen.

[...]

[...]

§ 55

Informationsanforderungen für Verträge

[...]

(4) Die Bundesnetzagentur kann nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen festlegen, welche Mindestangaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur Übertragungsdienste für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation bereitstellen, oder die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Daten zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität zu erheben, eigene Messungen durchzuführen oder Hilfsmittel zu entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich auf ihrer Internetseite einen Bericht über ihre Erhebungen und Erkenntnisse, in dem insbesondere dargestellt wird, inwiefern

1. die Anbieter von Internetzugangsdiensten die Informationen zur Verfügung stellen, die nach Absatz 2 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlich sind,
2. erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichungen zwischen der nach Satz 2 gemessenen Dienstqualität und

§ 55

Informationsanforderungen für Verträge

[...]

(4) Die Bundesnetzagentur kann nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen festlegen, welche Mindestangaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur Übertragungsdienste für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation bereitstellen, oder die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Daten zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität zu erheben, eigene Messungen durchzuführen oder Hilfsmittel zu entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich auf ihrer Internetseite einen Bericht über ihre Erhebungen und Erkenntnisse, in dem insbesondere dargestellt wird, inwiefern

1. die Anbieter von Internetzugangsdiensten die Informationen zur Verfügung stellen, die nach Absatz 2 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlich sind,
2. erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichungen zwischen der nach Satz 2 gemessenen Dienstqualität und

den nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/2120 im Vertrag enthaltenen Angaben festgestellt wurden und 3. Anforderungen und Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 notwendig und wirksam sind.

den nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/2120 im Vertrag enthaltenen Angaben festgestellt wurden und 3. Anforderungen und Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 notwendig und wirksam sind.

Zu Art. 1 Nr. 9:

Die Änderung in § 55 Absatz 4 Satz 2 TKG dient der sprachlichen Klarstellung dahingehend, dass die Bundesnetzagentur eigenständig tätig werden kann. Die geänderte Formulierung entspricht § 43a Absatz 3 TKG a.F. Insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung eigener Messungen ist für den Bericht der Bundesnetzagentur zur Dienstqualität von großer Bedeutung.

[...]

[...]

§ 57

Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

[...]

(3) Anbieter beraten die Endnutzer hinsichtlich des für den jeweiligen Endnutzer besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere den Umfang der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen. Anbieter erteilen Endnutzern Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 10:

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Anpassung des Anwendungsbereichs von § 57 Absatz 3 TKG an Artikel 105 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36). Artikel 105 Absatz 3 Satz 2 b 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 enthalten besondere Unterrichtungspflichten der Anbieter von

§ 57

Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

[...]

(3) Anbieter **öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt**, beraten die Endnutzer hinsichtlich des für den jeweiligen Endnutzer besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere den Umfang der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen. Anbieter **nach Satz 1** erteilen Endnutzern Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.

[...]

elektronischen Kommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern. Nach dem Sachzusammenhang mit Artikel 105 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 treffen diese Pflichten nicht Anbieter von Verträgen, bei denen es sich um nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste oder um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzten Übertragungsdienste handelt. Da keine Ausnahme von der Vollharmonisierung gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 greift, sind sowohl strengere als auch weniger strenge Bestimmungen zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus ausgeschlossen.

[...]

§ 59

Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

[...]

(2) Die Anbieter müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Endnutzer verlangt dies. Der aufnehmende Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Der abgebende Anbieter hat ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gegenüber dem Endnutzer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte nach Vertragsende um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der abgebende Anbieter weist nach, dass der Endnutzer die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat im Falle des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber dem Endnutzer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Anbieters auf Entgeltzahlung gegenüber dem Endnutzer entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

[...]

§ 59

Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

[...]

(2) Die Anbieter müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Endnutzer verlangt dies. Der aufnehmende Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz **21** entsprechend.

(3) Der abgebende Anbieter hat ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 2 Satz **21** gegenüber dem Endnutzer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte nach Vertragsende um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der abgebende Anbieter weist nach, dass der Endnutzer die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat im Falle des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber dem Endnutzer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Anbieters auf Entgeltzahlung gegenüber dem Endnutzer entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

[...]

(6) Anbieter öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste stellen sicher, dass Endnutzer, die einen Vertrag kündigen, die Rufnummernmitnahme nach Absatz 5 bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Endnutzer vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen; § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Mitnahme der ihm zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 11:

Bei den Änderungen in § 59 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Schlägt der Anbieterwechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt wieder die Versorgungspflicht mit dem Verbot der Leistungsunterbrechung und der Endkunde hat einen Anspruch auf Weiterversorgung durch den abgebenden Anbieter.

Darüber hinaus wird in Absatz 6 Satz 4 und Satz 5 eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mobilfunkdienst“ durch „mobile Dienste“ dient der Angleichung an die im Bereich der Nummerierung festgelegten Begrifflichkeiten.

[...]

(6) Anbieter öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste stellen sicher, dass Endnutzer, die einen Vertrag kündigen, die Rufnummernmitnahme nach Absatz 5 bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Endnutzer vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen; § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher ~~Mobilfunkdienste~~ **mobiler Dienste** gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Mitnahme der ihm zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter öffentlich zugänglicher ~~Mobilfunkdienste~~ **mobiler Dienste** bleibt davon unberührt. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

[...]

§ 60
Umzug

[...]
(3) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. § 58 Absatz 3 und § 59 Absatz 4 gelten entsprechend.
[...]

§ 60
Umzug

[...]
(3) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz zu dem mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag erfolgt. § 58 Absatz ~~3~~ **4** und § 59 Absatz 4 **Satz 1** gelten entsprechend.
[...]

Zu Art. 1 Nr. 12:

Bei der Änderung in § 60 Absatz 3 Satz 2 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

§ 61

Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug

[...]
(2) Endnutzer können von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen, dass die Identifizierung ihres Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.
[...]

§ 61

Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug

[...]
(2) Endnutzer können von dem Anbieter öffentlich zugänglicher ~~Mobilfunkdiensten~~ **mobiler Dienste** und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen, dass die Identifizierung ihres Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.
[...]

Zu Art. 1 Nr. 13:

Es wird eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mobilfunkdienst“ durch „mobile Dienste“ dient der Angleichung an die im Bereich der Nummerierung festgelegten Begrifflichkeiten.

§ 62**Rechnungsinhalte, Teilzahlungen**

[...]

(5) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände Verfahren fest, die die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und die Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz anwenden müssen, um die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen. Diese Verfahren sollen den Endnutzer wirksam davor schützen, dass eine neben der Verbindung erbrachte Leistung gegen seinen Willen in Anspruch genommen und abgerechnet wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verfahren und überprüft sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.

Zu Art. 1 Nr. 14:

Es wird eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mobilfunkdienst“ durch „mobile Dienste“ dient der Angleichung an die im Bereich der Nummerierung festgelegten Begrifflichkeiten.

[...]

§ 66**Angebotspakete**

(1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfasst (Paketvertrag), gelten die §§ 52 und 54 Absatz 3, §§ 56, 57 und 59 Absatz 1 für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen.

[...]

§ 62**Rechnungsinhalte, Teilzahlungen**

[...]

(5) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände Verfahren fest, die die Anbieter öffentlich zugänglicher ~~Mobilfunkdienste~~ **mobiler Dienste** und die Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz anwenden müssen, um die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen. Diese Verfahren sollen den Endnutzer wirksam davor schützen, dass eine neben der Verbindung erbrachte Leistung gegen seinen Willen in Anspruch genommen und abgerechnet wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verfahren und überprüft sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.

[...]

§ 66**Angebotspakete**

(1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfasst (Paketvertrag), gelten die §§ 52 und 54 Absatz 3, §§ 56, 57 und 59 Absatz 1 **sowie Absatz 2 Satz 2 und 3** für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 15:

Bei der Änderung in § 66 Absatz 1 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens, durch die die korrekte Umsetzung von Artikel 106 und 107 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sichergestellt wird.

[...]

**§ 68
Schlichtung**

(1) Ein Endnutzer kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. die §§ 51, 52, 54 bis 67 oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4,
2. der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120.

(2) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

1. der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird,
2. Endnutzer und Betreiber oder Anbieter sich geeinigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben,
3. Endnutzer und Betreiber oder Anbieter übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat,

[...]

**§ 68
Schlichtung**

(1) Ein Endnutzer kann bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn es zwischen ihm und einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. die §§ 51, 52, 54 bis 67 oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4,
2. der Verordnung (EU) ~~Nr. 531/2012~~**2022/612** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ~~13. Juni 2012~~**26. April 2022** über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L ~~172~~**115** vom ~~30.6.2012~~**13.04.2022**, S. 10), ~~die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist,~~ oder
3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120.

(2) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

1. der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird,
2. Endnutzer und Betreiber oder Anbieter sich geeinigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben,
3. Endnutzer und Betreiber oder Anbieter übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat,

4. die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur dem Endnutzer und dem Betreiber oder Anbieter mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte, oder
5. die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur feststellt, dass Belange nach Absatz 1 nicht mehr berührt sind.
(3) Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Schlichtungsverfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erfüllen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilungen nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.

Zu Art. 1 Nr. 16:

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 68 Absatz 1 Nummer 2 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.06.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, wurde durch Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1) aufgehoben. Die neu gefasste Verordnung (EU) 2022/612 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

Zu Buchstabe b

In § 68 Absatz 3 Satz 3 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

[...]

4. die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur dem Endnutzer und dem Betreiber oder Anbieter mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte, oder
5. die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur feststellt, dass Belange nach Absatz 1 nicht mehr berührt sind.
(3) Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Schlichtungsverfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erfüllen. Das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Mitteilungen nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.

[...]

§ 71**Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz**

[...]

(3) § 52 Absatz 1 bis 3, § 54 Absatz 1 und 4, die §§ 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 60, 61, 66 und 71 Absatz 2 sind auch auf Kleinunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ausdrücklich dem Verzicht der Anwendung dieser Bestimmungen zugestimmt.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 17:

Bei der Änderung in § 71 Absatz 3 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens, durch die die korrekte Umsetzung von Artikel 102 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sichergestellt wird.

§ 72**Glasfaserbereitstellungsentgelt**

[...]

(6) Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie den Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren. Die Pflicht nach Satz 1 trifft nach Ende des Bereitstellungszeitraums den Eigentümer des Grundstücks.

[...]

§ 71**Abweichende Vereinbarungen und Geltungsbereich Kundenschutz**

[...]

(3) § 52 Absatz 1 bis 3, § 54 Absatz 1, **3** und 4, die §§ 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 60, 61, 66 und 71 Absatz 2 sind auch auf Kleinunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ausdrücklich dem Verzicht der Anwendung dieser Bestimmungen zugestimmt.

[...]

§ 72**Glasfaserbereitstellungsentgelt**

[...]

(6) Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie den Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren. Die Pflicht nach Satz 1 trifft nach Ende des Bereitstellungszeitraums den Eigentümer des Grundstücks. **Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des Zugangs nach Satz 1 60 Euro netto pro angeschlossenem Endnutzer von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verlangen.**

[...]

Zu Art. 1 Nr. 18:

Der neue § 72 Absatz 6 Satz 3 TKG ermöglicht abweichend von dem Grundsatz in Absatz 6 Satz 1 die Erhebung eines Entgeltes für den Zugang eines Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur. Die Zugangsgewährung zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur wird in der Praxis durch den Betreiber nach Absatz 1 durchgeführt, da dieser die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Netzinfrastruktur gewährleisten muss. Dabei ist jeder Endnutzer gesondert an das vorgelagerte Netz eines den Zugang begehrenden Betreibers öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze anzuschließen. Da für den Betreiber nach Absatz 1 die Anzahl Zugangsgewährungen über den Betriebszeitraum unbekannt ist, stellt sich hier ein Kostenrisiko. Um die Attraktivität des Glasfaserbereitstellungsentgeltes zu erhöhen, darf zukünftig für jede Zugangsgewährung zu einem Endnutzer ein Entgelt von 60 Euro netto erhoben werden.

Teil 4**Telekommunikationsendeinrichtungen und Rundfunkübertragung****§ 73****Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen**

[...]

(5) Verursacht ein Gerät, dessen Konformität mit den Anforderungen des § 4 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) geändert worden ist, bescheinigt wurde, ernsthafte Schäden an einem Telekommunikationsnetz, schädliche Störungen beim Netzbetrieb oder funktechnische Störungen, so kann die Bundesnetzagentur dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze gestatten, für dieses Gerät den Anschluss zu verweigern, die Verbindung aufzuheben oder den Dienst einzustellen. Die Bundesnetzagentur teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die von ihr getroffenen Maßnahmen mit.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 19:

In § 73 Absatz 5 Satz 2 wird die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Teil 4**Telekommunikationsendeinrichtungen und Rundfunkübertragung****§ 73****Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen**

[...]

(5) Verursacht ein Gerät, dessen Konformität mit den Anforderungen des § 4 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1947) geändert worden ist, bescheinigt wurde, ernsthafte Schäden an einem Telekommunikationsnetz, schädliche Störungen beim Netzbetrieb oder funktechnische Störungen, so kann die Bundesnetzagentur dem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze gestatten, für dieses Gerät den Anschluss zu verweigern, die Verbindung aufzuheben oder den Dienst einzustellen. Die Bundesnetzagentur teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und **EnergieKlimaschutz sowie dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr** die von ihr getroffenen Maßnahmen mit.

[...]

[...]

Teil 5
Informationen über Infrastruktur und Netzausbau

Zu Art. 1 Nr. 20:

Die Überschrift des Teil 5 wird um den Zusatz „Gigabit-Grundbuch“ ergänzt.

§ 78

Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes

(1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals, das Informationen bereitstellt zu den Bereichen

1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 79,
2. Breitbandausbau nach Maßgabe des § 80,
3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 81,
4. Baustellen nach Maßgabe des § 82 und
5. Liegenschaften nach Maßgabe des § 83.

(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wahrgenommen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder

[...]

Teil 5
Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch

§ 78

Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes

(1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals (**Gigabit-Grundbuch**), das Informationen bereitstellt zu den Bereichen

1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 79,
2. ~~Breitband~~**Netzausbau** nach Maßgabe des § 80,
3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 81,
4. Baustellen nach Maßgabe des § 82 ~~und~~,
5. Liegenschaften nach Maßgabe des § 83 ~~und~~
- 6. Gebiete mit Ausbaufizit nach Maßgabe des § 84.**

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen bereit. Informationen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle gemäß diesem Teil bereit.

(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für **Digitales und** Verkehr ~~und digitale Infrastruktur~~ wahrgenommen. Das Bundesministerium für **Digitales und** Verkehr ~~und digitale Infrastruktur~~ kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des

teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht unterstehende Behörden übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Die Informationen können auch für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke genutzt werden.

(4) Bei geografischen Erhebungen, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.

Zu Art. 1 Nr. 21:

Zu § 78 TKG (Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes)

Ergänzt wird in § 78 Absatz 1 Satz 1 TKG der Name des technischen Datenportals, das die zentrale Informationsstelle des Bundes errichtet und führt. Die neue Nummer 6 beruht auf einer redaktionellen Korrektur der Informationsbereiche des Gigabit-Grundbuchs.

Absatz 1 Satz 2 enthält Grundsätze der Bereitstellung der Informationen durch die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt auch durch die Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG.

Absatz 1 Satz 3 soll sicherstellen, dass die reformierten Regeln für die Bereitstellung von Informationen nach diesem Teil auch für Informationen im Sinne von Satz 1 gelten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden. Dadurch soll die Historie der Versorgung dargestellt werden können, auch wenn die Informationen auf Basis einer anderen gesetzlichen Grundlage erhoben wurden. Informationen im Sinne von Satz 1 sind alle Informationen, die nach den §§ 79 ff. TKG, unabhängig von der Ausgestaltung der Datenlieferungsbestimmungen, an die zentrale Informationsstelle des Bundes hätten bereitgestellt werden müssen.

Der bisherige Absatz 3 wird insbesondere durch die Neufassung des § 85 TKG konkretisiert.

Der neue Absatz 3, ehemals Absatz 4, wird redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes wegen der gesetzlichen Informationslieferungspflicht grundsätzlich nicht Informationen aktiv erhebt, sondern Informationen entgegennimmt.

Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht unterstehende Behörden übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

~~(3) Die Informationen können auch für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke genutzt werden.~~

~~(43) Bei geografischen Erhebungen, die für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.~~

§ 79

Informationen über Infrastruktur

(1) Informationen über Infrastruktur umfassen

1. eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, nach den Absätzen 2 bis 4,
2. detaillierte Informationen nach § 136 Absatz 3 für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemäß den §§ 138 bis 141, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 136 Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, und
3. detaillierte Informationen nach § 153 Absatz 3 für die Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß § 152, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 153 Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die für die Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind, diejenigen Informationen, die für die Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen.

§ 79

Informationen über Infrastruktur

(1) Die Informationen über Infrastruktur umfassen

- ~~1.~~ eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, ~~nach den Absätzen 2 bis 4,~~
- ~~2. detaillierte Informationen nach § 136 Absatz 3 für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemäß den §§ 138 bis 141, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 136 Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, und~~
- ~~3. detaillierte Informationen nach § 153 Absatz 3 für die Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß § 152, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 153 Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.~~

(2) ~~Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von~~ Eigentümern ~~oder~~ und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, ~~sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten sowie~~ diejenigen Informationen, ~~die für die Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 insbesondere~~ über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen ~~erforderlich sind~~ nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 bereitzustellen, sofern es sich bei den Einrichtungen nicht um Liegenschaften im Sinne des § 83 handelt. ~~Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von~~ Eigentümern ~~oder~~ und Betreibern ~~sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 zulässig ist, die~~ sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten sowie Informationen, ~~die für die Zwecke~~

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, oder
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, Informationen im Sinne von § 136 Absatz 3 Nummer 3 und § 153 Absatz 3 Nummer 3 aufzunehmen.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes gewährt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen nach Absatz 5 Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1, soweit mit dem Ausbaivorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den

~~nach Absatz 1 Nummer 1 insbesondere~~ über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen ~~erforderlich sind~~ **nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 bereitzustellen.** Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen ~~und sonstige physische Infrastrukturen.~~

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 ~~Nummer 1~~ auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, oder
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, ~~Informationen im Sinne von § 136 Absatz 3 Nummer 3 und § 153 Absatz 3 Nummer 3~~ **Kontakt Daten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastruktur** aufzunehmen.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes ~~gewährt~~ **stellt** den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der ~~Einsichtnahmebedingungen nach Absatz 5~~ **Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit**, soweit mit dem Ausbaivorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu

am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere

1. Gebietskörperschaften,
2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,
3. die Auftragnehmer von Gebietskörperschaften oder Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz das Recht auf:

1. Einsichtnahme in die Übersicht nach Absatz 1 nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen nach Absatz 5, und
2. Verwendung der eingesehenen Informationen zu den vorgenannten Zwecken.

(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes regelt die Einzelheiten der Einsichtnahme in Einsichtnahmebedingungen. Diese haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Einsichtnahmeberechtigten haben die Vertraulichkeit nach § 148 zu wahren.

Zu § 79 TKG (Informationen über Infrastruktur)

Die Änderungen des Absatz 1 sollen mehr Rechtsklarheit schaffen. Entsprechend der bisherigen Regelung in Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich der Inhalt der Übersicht aus den Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 4 und wird durch die auf § 86 TKG gestützte Verordnung konkretisiert. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Informationsbereichen in der bisherigen Regelung des Absatz 1 Nummern 1 bis 3 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Denn der bisherige Absatz 1 Nummer 1 erfasst grundsätzlich bereits alle relevanten Informationen über Infrastruktur, die in der Verordnung spezifiziert sind, und lässt Absatz 1 Nummern 2 und 3 keinen praktischen Mehrwert. Die Streichung der bisherigen Nummern 2 und 3 soll nicht zu einer Reduktion des Umfangs der Informationen über Infrastruktur führen.

Die Änderungen des Absatz 2 sollen Unsicherheiten und Aufwand bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten reduzieren. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Die Aufzählungen zum Umfang der Informationen in Absatz 2 sind nicht abschließend. Die Änderung in § 79 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt die Erweiterung des Anwendungsbereiches in § 154. Danach ist zukünftig die Mitnutzung sowohl für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer

Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere

- ~~1. Gebietskörperschaften,~~
- ~~2.1. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,~~
- ~~3.2. die Auftragnehmer von Gebietskörperschaften oder Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.~~

~~§ 148 Absatz 1 gilt entsprechend. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz das Recht auf:~~

- ~~1. Einsichtnahme in die Übersicht nach Absatz 1 nach Maßgabe der Einsichtnahmebedingungen nach Absatz 5, und~~
- ~~2. Verwendung der eingesehenen Informationen zu den vorgenannten Zwecken.~~

~~(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes regelt die Einzelheiten der Einsichtnahme in Einsichtnahmebedingungen. Diese haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Einsichtnahmeberechtigten haben die Vertraulichkeit nach § 148 zu wahren.~~

als auch mit darüber hinausgehender Reichweite zulässig. Nach § 79 Absatz 2 Satz 3 zählen zu den Einrichtungen nach Satz 1 insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen, ohne dass die Bereitstellungspflicht hierauf begrenzt ist. Dementsprechend enthält die Übersicht nach Absatz 1 bereits bisher Kabel, einschließlich Glasfaserkabel. Die Änderung des Absatz 3 dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann aufgrund der Änderungen in Absatz 4 künftig differenziert Rechte für die Nutzung der Informationen zuweisen. Der Begriff der Einsichtnahme hat in der Praxis die Fortentwicklung des Infrastrukturatlas tangiert. Die Nutzung der Informationen durch Gebietskörperschaften ist zentral für alle Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG in § 85 TKG geregelt.

§ 80

Informationen über Breitbandausbau

(1) Informationen über den Breitbandausbau beruhen auf einer von der zentralen Informationsstelle des Bundes durchzuführenden geografischen Erhebung zur örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze, die sie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführt.

(2) Die Informationen über den Breitbandausbau umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie Informationen über Gebiete, in denen der Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze öffentlich gefördert wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen. Die Übersicht muss hinreichende Details zu lokalen Gegebenheiten sowie ausreichende Informationen über die Dienstqualität und deren Parameter enthalten.

§ 80

Informationen über BreitbandNetzausbau

~~(1) Die Informationen über den Breitbandausbau beruhen auf einer von der zentralen Informationsstelle des Bundes durchzuführenden geografischen Erhebung zur örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze, die sie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführt.~~

~~(2) Die Informationen über den BreitbandNetzausbau umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie Informationen über Gebiete, in denen der Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze öffentlich gefördert wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen~~ die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht muss hinreichende Details Informationen zu den lokalen Gegebenheiten sowie ausreichende Informationen über die Dienstqualität und deren Parameter enthalten, bei öffentlichen Mobilfunknetzen insbesondere zu

1. den Standorten, genutzten Frequenzbereichen und Mobilfunktechnologien der betriebenen Funkanlagen,
2. der örtlichen Verfügbarkeit außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen,
3. den lokalen Schwerpunkten von Verbindungsabbrüchen bei der Nutzung von Sprachkommunikationsdiensten sowie

4. der örtlichen Verfügbarkeit entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege.

Die Übersicht nach Satz 1 kann auch Informationen zur Dienstqualität und deren Parameter umfassen.

(2) Zu der Übersicht über die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze nach Absatz 1 gehören insbesondere Informationen über die Inhalte, die Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über

1. Markterkundungsverfahren und

2. Status der Realisierung und bei Festnetzen adressgenauer Darstellung der geförderten Infrastruktur.

(3) Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen sowie Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 diejenigen Informationen bereitzustellen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann für die Übersicht nach Absatz 1 Satz 3 von Anbietern von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten Informationen zu der Dienstqualität und deren Parameter erheben.

~~(35) Die zentrale Informationsstelle des Bundes muss sicherstellen, dass die Informationen über den Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden~~
veröffentlicht die Informationen im Sinne der Absätze 1 und 4, sofern sie keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten. Sie hat hierbei das Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) einzuhalten.

~~(4)~~ **Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Endnutzern nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund**

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes muss sicherstellen, dass die Informationen über den Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Endnutzern ein Informationswerkzeug bereit, damit diese die Verfügbarkeit von

Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu helfen. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Informationswerkzeug, das die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt, auf dem Markt zur Verfügung steht.

des § 86 Satz 1 Nummer 2 ein Informationswerkzeug bereit, damit diese die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu helfen. ~~Satz 1 gilt nicht, wenn ein Informationswerkzeug, das die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt, auf dem Markt zur Verfügung steht.~~

Zu § 80 TKG (Informationen über Netzausbau)

Die Änderung der Überschrift von § 80 TKG drückt aus, dass der Inhalt von § 80 TKG erweitert wird. § 80 TKG umfasst nun insbesondere eine höhere verpflichtende Detailtiefe der bereitzustellenden Informationen, die wesentlichen Anforderungen des bisherigen § 103 Absätze 3 bis 5 TKG, konkretisierte Anforderungen in Bezug auf Informationen zum geförderten Ausbau sowie eine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Informationen von Diensteanbietern. § 80 TKG ist nicht auf Informationen zum breitbandigen Netzausbau beschränkt.

Der bisherige Absatz 1 geht in den neuen Folgeabsätzen des § 80 TKG auf. Die zentrale Informationsstelle des Bundes erhebt wegen der gesetzlichen Informationslieferungspflicht grundsätzlich nicht mehr aktiv Informationen, sondern nimmt sie aufgrund der neuen Datenlieferpflicht entgegen. Den zeitlichen Rhythmus der Informationslieferung bestimmen künftig die Datenlieferungsbestimmungen.

Absatz 1 enthält neue Regelungen zur Detailtiefe der Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen.

Die bisherige Vorgabe des Bezugs der örtlichen Verfügbarkeit zu Gebieten und Haushalten bestimmte nicht die Detailtiefe der Informationen. Der Bezug wird durch die Verschneidung der Informationen von der zentralen Informationsstelle des Bundes zur örtlichen Verfügbarkeit mit Informationen von weiteren Quellen (u. a. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Statistisches Bundesamt) zu Haushalten und Gebieten hergestellt. Die Vorgabe der Adressgenauigkeit bei Festnetzen lässt den Bezug zu Haushalten und Gebieten unberührt.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat auch auf den bisherigen rechtlichen Grundlagen adressgenaue Festnetzinformationen erhoben. Durch die gesetzliche Verankerung dieser Detailtiefe soll klargestellt werden, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes diese Informationen auch gemäß Absatz 5 Satz 1 veröffentlichen muss. Bedenken gegen die Veröffentlichung adressgenauer Informationen über die Verfügbarkeit von öffentlichen Festnetzen bestehen nicht. Denn die adressspezifische Verfügbarkeit der öffentlichen Netze ist grundsätzlich bereits öffentlich bekannt und daher nicht vertraulich (siehe auch Handbook of BEREC Guidelines on Geographical surveys of network deployments, Juni 2021, Rn. 123). Die Grundlage für die Veröffentlichung dient auch dazu, Endnutzern ein im Sinne des Absatz 5 Satz 3 geeignetes Informationswerkzeug bereitzustellen.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfassen die Informationen über den Netzausbau eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht über die öffentliche Förderung ist in Absatz 2 spezifiziert.

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert beispielhaft den Begriff „lokale Gegebenheiten“ bei öffentlichen Mobilfunknetzen. Die Informationen sollen, auch nach französischem Beispiel, den aktuellen Stand des Netzausbaus insbesondere für und aus Sicht der Endnutzer nachvollziehbarer machen. Teilweise haben Crowd-Sourcing und Mobilfunknetzbetreiber Informationen zu lokalen Gegebenheiten bereits einfach öffentlich verfügbar gemacht (beispielsweise Informationen zu Standorten von betriebenen Funkanlagen und der Verfügbarkeit innerhalb umschlossener Räume). In diesem Fall soll das Gigabit-Grundbuch insbesondere den Mehrwert bieten, verlässlich vergleichbare Informationen bereitzustellen.

Ein umschlossener Raum im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist jedes Raumgebilde, das (mindestens auch) dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden, und das mit (mindestens teilweise künstlichen) Vorrichtungen umgeben ist. Unerheblich ist hier in Abgrenzung zur strafrechtlichen Bestimmung des Begriffs „umschlossener Raum“, ob die Vorrichtungen das Eindringen von Unbefugten abwehren sollen.

Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in § 103 Absatz 4 TKG. Der Wortlaut in Nummer 3 wird zur Vereinheitlichung der im Telekommunikationsgesetz verwendeten Terminologie angepasst. Die Änderung der Nummer 4 im Verhältnis zum bisherigen § 103 Absatz 4 TKG soll klarstellen, dass Informationen nicht zu Bundesfernstraßen als Gesamtheit, sondern spezifisch jeweils zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen bereitzustellen sind.

Absatz 2 spezifiziert die Bestimmung zu Förderinformationen in Absatz 1 Satz 1. Der in Absatz 2 nicht abschließend dargestellte und systematisierende Dreiklang (Inhalte, Status und Ergebnisse) soll sicherstellen, dass alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze im Gigabit-Grundbuch vorhanden sind. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass Informationen über (vorbereitende) Markterkundungsverfahren Teil der Übersicht sind. Absatz 2 Nummer 2 dient unter anderem der Kontrolle des Erfolgs der öffentlichen Förderung.

Der neue Absatz 3 verpflichtet die dort genannten Adressaten unmittelbar zur Bereitstellung von Informationen. Der Erlass eines Verwaltungsakts zwecks Bereitstellung von zwingend erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll insbesondere Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen nach Absatz 1, legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest.

Erstmals sind durch Absatz 3 auch Zuwendungsgeber verpflichtet, Informationen zur Förderung bereitzustellen. Zuwendungsgeber sind der Bund oder die Länder. Die Verpflichtung der Zuwendungsgeber soll sicherstellen, dass die Informationen unabhängig davon, wo sie beim Zuwendungsgeber vorhanden sind,

an das Gigabit-Grundbuch bereitgestellt werden. In der Regel werden die Informationen der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Regelung erfasst auch beliebige Projektträger des Bundes und der Länder.

Mit der neuen Befugnis in Absatz 4 soll die zentrale Informationsstelle des Bundes insbesondere in die Lage versetzt werden, zusätzlich die für die Endnutzer zentrale Dienstqualität zu erfassen und den Auftrag des Absatz 5 Satz 3 Variante 2 (Bereitstellung eines Informationswerkzeugs, das geeignet ist, bei der Auswahl von Diensteanbietern zu helfen) noch besser zu erfüllen. Die Regelung erfasst auch Informationen zur Dienstqualität bei Spitzenlastbedingungen. Die erhobenen Informationen können auch der Prüfung von öffentlichem Förderbedarf und der Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des Minderungsrechts dienen.

§ 80 TKG regelt in Absatz 5 nun sowohl die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 als auch die Pflicht zur Bereitstellung eines Informationswerkzeugs für Endnutzer.

Die Informationen über den Netzausbau bezwecken, den Endnutzern einen realitätsgerechten Überblick zu verschaffen. Dazu dient insbesondere die Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Variante 1, Satz 2. Bürgerinnen und Bürger sollen auch sehen, wann eine Verbesserung durch einen eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau zu erwarten ist. Dazu dient die Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Variante 2, Absatz 2.

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind zum Schutz des Wettbewerbs nur unternehmensbezogene Informationen zu Ausbauplanungen. Diese Planinformationen werden im Zusammenhang mit Markterkundungsverfahren der zentralen Informationsstelle bereitgestellt und sind nur unternehmensneutral veröffentlichungsfähig. Im Übrigen veröffentlicht die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 1 unternehmensbezogen.

Die Art und Weise der Veröffentlichung richtet sich auch nach dem Datennutzungsgesetz, das nach Absatz 5 Satz 2 einzuhalten ist.

Die Nutzung der Informationen nach Absatz 1 mit dem Informationswerkzeug nach Absatz 5 Satz 3 richtet sich nach den zentralen Nutzungsbestimmungen.

§ 81

Informationen über künftigen Netzausbau

(1) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Mobilfunk beruhen auf geografischen Erhebungen, die die zentrale Informationsstelle des Bundes zum Zweck der Erstellung einer Übersicht über den künftigen Ausbau der für den Mobilfunk bestimmten öffentlichen Telekommunikationsnetze durchführt.

§ 81

Informationen über künftigen Netzausbau

(1) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Mobilfunk ~~beruhen auf geografischen Erhebungen, die die zentrale Informationsstelle des Bundes zum Zweck der Erstellung einer Übersicht über den künftigen Ausbau der für den Mobilfunk bestimmten öffentlichen Telekommunikationsnetze durchführt.~~

Die Erhebungen nach Satz 1 umfassen solche Informationen, die erkennen lassen, an welchen Standorten ein Mobilfunknetzbetreiber innerhalb von 12 Monaten ab dem Beginn der jeweiligen Erhebung das von ihm betriebene Mobilfunknetz in den Gebieten auszubauen beabsichtigt, für die sich aus der Kartendarstellung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ergibt, dass dort keine Netzabdeckung mit Mobilfunktechnologien der dritten, vierten oder fünften Generation besteht.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes führt die Erhebungen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens in Abständen von sechs Monaten ab erstmaliger Erhebung durch.

(3) Die nach Absatz 1 zu erhebenden Informationen umfassen:

1. geografische Standortkoordinaten oder, sofern noch keine Baugenehmigung für einen konkreten Standort beantragt wurde, hinreichend genaue Angaben zu Suchkreisen für die Standortplanung, und

2. Angaben zu der zu erwartenden Netzabdeckung.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vorgaben zu den technischen Einzelheiten zu den in Absatz 1 Satz 2 und Satz 1 dieses Absatzes genannten Gegenständen in einer Technischen Richtlinie fest, die im Verkehrsblatt veröffentlicht wird.

~~Die Erhebungen nach Satz 1~~ umfassen ~~solche~~ **eine Übersicht über** Informationen, die erkennen lassen,

1. an welchen Standorten ein Mobilfunknetzbetreiber ein Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes innerhalb von 12 Monaten ab dem Beginn der jeweiligen Erhebung das von ihm betriebene oder Bereitstellung der Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ein öffentliches Mobilfunknetz in den Gebieten auszubauen beabsichtigt, für die sich aus der Kartendarstellung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ergibt, dass dort keine Netzabdeckung mit Mobilfunktechnologien der dritten, vierten oder fünften Generation besteht, und

2. welche örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Mobilfunknetzes infolge des Ausbaus nach Nummer 1 zu erwarten ist.

~~(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes führt die Erhebungen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens in Abständen von sechs Monaten ab erstmaliger Erhebung durch.~~

~~(3) Die nach Absatz 1 zu erhebenden Informationen umfassen:~~

1. Standorte im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind geografische Standortkoordinaten oder, sofern noch keine Baugenehmigung für einen konkreten Standort beantragt wurde **und ein konkreter Standort noch nicht feststeht**, hinreichend genaue Angaben zu Suchkreisen für die Standortplanung, ~~und. Die Informationen müssen den Anforderungen des § 80 Absatz 1, mit Ausnahme von § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, entsprechen.~~

~~2. Angaben zu der zu erwartenden Netzabdeckung.~~

~~Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Vorgaben zu den technischen Einzelheiten zu den in Absatz 1 Satz 2 und Satz 1 dieses Absatzes genannten Gegenständen in einer Technischen Richtlinie fest, die im Verkehrsblatt veröffentlicht wird.~~

(2) Eigentümer und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des §

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann auf Anforderung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grundlage der geografischen Erhebung eine Übersicht für einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich der künftigen örtlichen Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze erstellen, wenn die zentrale Informationsstelle des Bundes einen Bedarf für eine solche Erhebung feststellt und diesen Bedarf begründet.

(5) Informationen über den künftigen Netzausbau im Sinne des Absatzes 1 umfassen alle relevanten Informationen zu geplanten Netzausbaumaßnahmen einschließlich der Netzausbaupläne aller Unternehmen und öffentlichen Stellen. Die erhobenen Informationen müssen den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entsprechen und gemäß § 80 Absatz 3 behandelt werden. Für Informationen, die für die Übersicht über die künftige Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des Absatzes 4 erforderlich sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke Einsicht in die Übersicht nach den Absätzen 1 und 4 gewähren. Näheres regelt die die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die sicherstellen, dass die Informationen unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

86 Satz 1 Nummer 1 diejenigen Informationen bereitzustellen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften nach § 85 bereit.

(43) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann auf Anforderung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grundlage der geografischen Erhebung eine Übersicht für einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich der künftigen örtlichen Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze erstellen, wenn die zentrale Informationsstelle des Bundes einen Bedarf für eine solche Erhebung feststellt und diesen Bedarf begründet. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Informationen über den künftigen Netzausbau im Sinne des Absatzes 1 umfassen alle relevanten Informationen zu geplanten Netzausbaumaßnahmen einschließlich der Netzausbaupläne aller Unternehmen und öffentlichen Stellen. Die erhobenen Informationen müssen den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entsprechen und gemäß § 80 Absatz 3 behandelt werden. Für Informationen, die für die Übersicht über die künftige Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des Absatzes 4 erforderlich sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke Einsicht in die Übersicht nach den Absätzen 1 und 4 gewähren. Näheres regelt die die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die sicherstellen, dass die Informationen unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

Zu § 81 TKG (Informationen über künftigen Netzausbau)

Die Zusammenführungen der bisherigen Sätze 1 und 2 in Absatz 1 sowie Absätze 1 und 3 sollen insbesondere Dopplungen vermeiden und sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Die Änderung des neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt in Verbindung mit Absatz 3 klar, dass Informationen über den künftigen Ausbau von öffentlichen Mobilfunknetzen nur in das Gigabit-Grundbuch aufzunehmen sind, wenn die Netze öffentlich sind. Darüber hinaus adressiert Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nun, ebenso wie Absatz 2, auch die Eigentümer der Netze. Damit soll sichergestellt werden, dass Informationen zum künftigen Netzausbau auch im Gigabit-Grundbuch zur Verfügung stehen, wenn nicht der Betreiber, sondern der Eigentümer des öffentlichen Telekommunikationsnetzes den Ausbau verantwortet.

Die Anknüpfung des Vorausschauzeitraums an die Bereitstellung der Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist erforderlich, da die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen lediglich gemäß den in den Datenlieferungsbestimmungen definierten Zeiträumen entgegennimmt und nicht aktiv erhebt.

Die Streichung des Bezugs des künftigen Netzausbaus zur fehlenden breitbandigen Netzabdeckung soll sicherstellen, dass das Gigabit-Grundbuch auch Informationen zum künftigen Netzausbau in Gebieten, die bereits breitbandig versorgt sind, enthält. Mit diesem größeren Bild kann die zentrale Informationsstelle des Bundes die bereitgestellten Informationen, zum Beispiel zum Ausbau in weißen Flecken, effizienter auf ihre Plausibilität prüfen. Darüber hinaus kann auch die Dynamik des 5G-Ausbaus in Gebieten, die bereits mit 4G versorgt sind, dargestellt und bewertet werden. Behörden können auf der breiteren Informationsbasis künftig noch bedarfs- und zielorientierter Entscheidungen treffen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Angaben zu Suchkreisen nur ausreichen, wenn ein konkreter Standort tatsächlich noch nicht feststeht. Die Beantragung einer Baugenehmigung stellt nur den ersten Zeitpunkt dar, zu dem jedenfalls geografische Standortkoordinaten bekannt sind und die Angabe von Suchkreisen nicht mehr ausreicht.

Der neue Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die dort genannten Adressaten unmittelbar zur Bereitstellung von Informationen. Der Erlass eines Verwaltungsakts zwecks Bereitstellung von zwingend erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll insbesondere Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen nach Absatz 1, legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Gemäß Absatz 2 Satz 2 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften nach § 85 bereit.

Der bisherige Absatz 5 Satz 1 stand im Wertungswiderspruch zu den bisherigen Absätzen 1 und 3. Zur Auflösung dieses Widerspruchs zum neuen Absatz 1 wird der Inhalt des Absatzes 5 Satz 1 gestrichen.

Der Verweis des bisherigen Absatz 5 Satz 2 auf die Behandlung der Informationen gemäß dem bisherigen § 80 Absatz 3 TKG war zu streichen, da die zentralen Nutzungsbestimmungen im Sinne des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG bereits gemäß § 86 Satz 2 TKG der Sensitivität der Informationen Rechnung zu tragen haben.

Der bisherige Absatz 6 war zu streichen, da nunmehr § 85 TKG zentral die Bereitstellung von Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG, d. h. auch Informationen zum künftigen Netzausbau, an Gebietskörperschaften regelt.

§ 82

Informationen über Baustellen

Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 142 Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

§ 82

Informationen über Baustellen

(1) Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 142 Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.

Zu § 82 TKG (Informationen über Baustellen)

Der bisherige § 142 Absatz 6 Sätze 2 und 3 TKG wird in den § 82 Absatz 2 TKG verschoben, um die Nutzung der im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen zentral in Teil 5 zu regeln.

§ 83

Informationen über Liegenschaften

(1) Informationen über Liegenschaften sind Informationen über solche für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus geeignete Liegenschaften, Grundstücke, Infrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist.

§ 83

Informationen über Liegenschaften

(1) Informationen über Liegenschaften sind Informationen über solche für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus **technisch und baulich** geeignete **Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften), Grundstücke, Infrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen**, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist. **Satz 1 umfasst insbesondere Informationen über Art, gegenwärtige Nutzung, tatsächliche Verfügbarkeit, und geografische Lage der Liegenschaften sowie die Kontaktdaten eines oder**

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von den in Absatz 1 genannten Eigentümern diejenigen Informationen, die für die Bereitstellung der Informationen über Liegenschaften nach § 78 Absatz 1 Nummer 5 für das Datenportal nach § 78 Absatz 1 erforderlich sind. § 79 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Das von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 geführte Datenportal ermöglicht die Einsicht in die Informationen über Liegenschaften im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe von Einsichtnahmebedingungen, die die zentrale Informationsstelle des Bundes vorhält. Werden die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht unmittelbar durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wahrgenommen, so bedürfen die Einsichtnahmebedingungen der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Zu § 83 TKG (Informationen über Liegenschaften)

Die Bundesregierung will gemäß ihrer Gigabitstrategie schnellstmöglich für den Mobilfunknetzausbau geeignete Liegenschaften der öffentlichen Hand identifizieren und die Daten für die ausbauenden Unternehmen verfügbar machen, um so den Ausbau ganz konkret zu unterstützen.

Das Gigabit-Grundbuch erfasst Informationen zu Liegenschaften, die im öffentlichen Eigentum stehen und für den Mobilfunkausbau relevant werden könnten. Welche Grundstücke und Gebäude für die Zwecke des Mobilfunkausbaus geeignet und damit nach § 83 Absatz 2 der zentralen Informationsstelle zu

mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers. Zusätzlich umfasst Satz 1 Informationen über an der Liegenschaft anliegende Elektrizitätsversorgung, soweit der Eigentümer diese Informationen kennt oder mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. § 79 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) **Eigentümer nach Absatz 1 sind verpflichtet, der Die zentralen Informationsstelle des Bundes ~~verlangt von den in Absatz 1 genannten Eigentümern diejenigen~~ nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 Informationen, ~~die für die Bereitstellung der Informationen über Liegenschaften nach § 78 Absatz 1 Nummer 5 für das Datenportal nach § 78 Absatz 1 erforderlich sind. § 79 Absatz 3 gilt entsprechend~~ nach Absatz 1 bereitzustellen.**

(3) **Das von der zentralen Informationsstelle ~~des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 geführte Datenportal ermöglicht die Einsicht in~~ macht die Informationen über Liegenschaften ~~im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe von Einsichtnahmebedingungen, die die zentrale Informationsstelle des Bundes vorhält. Werden die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht unmittelbar durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wahrgenommen, so bedürfen die Einsichtnahmebedingungen der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur~~ Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.**

übermitteln sind, ist anhand transparenter Kriterien zu bewerten. Dabei ist – wie bereits auch nach § 154 Absatz 4 Nummer 1 TKG – auf die technische und bauliche Eignung abzustellen. .

Absatz 1 Satz 3 konkretisiert den Mindestinhalt der Datenlieferung. Die Angaben entsprechen den Informationsarten nach 79 Absatz 2 TKG für die Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Eine Zusammenführung der Informationen über Infrastruktur mit denjenigen nach § 83 Absatz 1 TKG ermöglicht den ausbauenden Unternehmen im Mobilfunkbereich die beschleunigte Bewertung von Flächen unter Berücksichtigung von etwaigen Mitnutzungspotenzialen bei der Erschließung. Der Elektrizitätsanschluss ist für die zeitnahe Realisierung des Mobilfunkstandorts essentiell. Absatz 1 Satz 4 stellt daher klar, dass grundsätzlich auch Informationen zum Bestehen von an der Liegenschaft anliegenden Elektrizitätsversorgung zu übermitteln sind.

Mit der Neuformulierung werden die jeweils zuständigen Stellen auf Bundes- und Länderebene unter Wahrung des Grundsatzes in Art. 84 Absatz 1 Satz 7 GG zur Lieferung der in Absatz 1 genannten Informationen verpflichtet.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann aufgrund der Änderungen in Absatz 3 künftig differenziert Rechte für die Nutzung der Informationen nach Absatz 1 zuweisen.

§ 84

Gebiete mit Ausbaudefizit

(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke kann die zentrale Informationsstelle des Bundes geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant und
2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität

§ 84

Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit

(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke kann die zentrale Informationsstelle des Bundes geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant und
2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität

innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,

1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder
2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.

Zu § 84 TKG (Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit)

Die Überschrift des § 84 TKG wird aus Klarstellungsgründen an den Informationsbereich des Gigabit-Grundbuchs gem. § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TKG angepasst.

innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,

1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder
2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.

§ 85**Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen**

(1) Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen aus der geographischen Erhebung gemäß § 80, sofern die Informationen auf dem Markt nicht verfügbar sind. Sie hat hierbei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, einzuhalten. Einsichtnahmerechte nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt die Informationen nach den §§ 79 bis 83 auf Anfrage an andere für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige öffentliche Stellen weiter, sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung gestellt.

§ 85**Bereitstellung Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen an Gebietskörperschaften**

~~(1) Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen aus der geographischen Erhebung gemäß § 80, sofern die Informationen auf dem Markt nicht verfügbar sind. Sie hat hierbei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren und das Informationsweiterverwendungsgesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, einzuhalten. Einsichtnahmerechte nach diesem Gesetz bleiben unberührt.~~

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes ~~gibt die Informationen nach den §§ 79 bis 83 auf Anfrage an andere für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige öffentliche Stellen weiter,~~ stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 bereit, soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist, und sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. **Die anfragende Stelle hat angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen.** Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter den Voraussetzungen ~~der Sätze 1 und 2 des Satzes 1 werden~~ stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung gestellt.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes berichtet jährlich dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Verkehr des Deutschen Bundestages über den Zustand der Mobilfunkversorgung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung bezüglich der in § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummern

1 bis 4 genannten Aspekte. Gegenstand des Berichts soll zudem der anbieterbezogene Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 99 Absatz 3 sein, die mit der Zuteilung von Frequenzen für den Mobilfunk verbunden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bereits vollständig erfüllt sind. Die Bundesnetzagentur übermittelt der zentralen Informationsstelle des Bundes die für den Bericht erforderlichen Informationen.

Zu § 85 TKG (Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften)

Der Inhalt des bisherigen Absatz 1 wird insbesondere aus systematischen Gründen im Wesentlichen in den neuen § 80 Absatz 5 TKG verschoben.

Ziel der Gigabitstrategie ist es, die Transparenz insbesondere für politische Entscheidungsträger zu erhöhen. § 85 TKG regelt in seiner neuen Fassung nun zentral und damit einheitlich die Bereitstellung von Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG an die Organe der Gebietskörperschaften. Die Organe sind die Stellen, die für die jeweilige Gebietskörperschaft nach außen handeln. Die neue Regelung soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf Basis vollständiger und richtiger Informationen getroffen werden.

Ziel der neuen Fassung des Absatz 1 ist darüber hinaus, in Umsetzung der Gigabitstrategie die Anzahl der Datenabfragen verschiedener Institutionen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene zu reduzieren.

Die Bereitstellung von Informationen umfasst auch die mögliche Nutzung der Informationen im Gigabit-Grundbuch, zum Beispiel durch den bisherigen Infrastrukturatlas.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Informationen nur zur Verfügung, soweit dies für durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Damit legt das Gesetz gemäß dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen die Grundlage für eine differenzierte Bereitstellung von Informationen an die Organe, beispielsweise zur Einsicht oder in einem weiterverarbeitbaren Format. Die Nutzungsbestimmungen haben dabei gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 Satz 2 TKG insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Informationen über Infrastruktur nicht gemäß Absatz 1 bereit, soweit sie nicht in die Übersicht nach § 79 Absatz 1 TKG aufgenommen werden.

Die neue Fassung des § 85 Absatz 2 TKG enthält die Berichtspflicht gegenüber dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Verkehr. Die bislang in § 103 Absatz 5 TKG geregelte Berichtspflicht der Bundesnetzagentur gegenüber dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestags entfällt. Grund dafür ist, dass insbesondere die Informationen zum Stand der Mobilfunkversorgung nun bei der zentralen Informationsstelle des Bundes gebündelt werden. Zwecks Erstellung eines einheitlichen Berichts übermittelt die Bundesnetzagentur der zentralen Informationsstelle des Bundes etwaige für den Bericht erforderliche Informationen. Die Bundesnetzagentur wird beispielsweise Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen übermitteln.

§ 86

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad, beispielsweise hinsichtlich Lage und technischer Gegebenheiten, die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 der zentralen Informationsstelle des Bundes bereitzustellen sind.

§ 86

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr- und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt durch Rechtsverordnung mit ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Art, Inhalt und Umfang, einschließlich dem Detailgrad, beispielsweise hinsichtlich Lage und technischer Gegebenheiten, sowie Zeitpunkt und Form, einschließlich dem Bereitstellungsweg und dem technischen Format, 1. der gemäß Teil 5 an die zentrale Informationsstelle des Bundes bereitzustellenden Informationen (Datenlieferungsbestimmungen) und 2. der Bereitstellung von die Informationen im Sinne des gemäß § 78 Absatz 1 der durch die zentralen Informationsstelle des Bundes bereitzustellen sind und der Nutzung dieser Informationen durch Dritte (Nutzungsbestimmungen).

Die Nutzungsbestimmungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.

[Anmerkung: Einen zweiten Absatz sieht das Referentenentwurf entgegen der durch die Nummerierung des ersten Absatzes hervorgerufenen Erwartung nicht vor.]

Zu § 86 TKG (Verordnungsermächtigung)

Teil 5 enthält mit der neuen Fassung des § 86 Satz 1 TKG nun eine zentrale Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen. Die Regelung der Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen in einer Verordnung bietet die notwendige Flexibilität, um zeitnah in der sich rasch fortentwickelnden Informationsgesellschaft auf Änderungsbedarf eingehen zu können. Nach dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sind dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation einschließlich der diesbezüglichen Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen. Einer Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beim Erlass einer Rechtsverordnung bedarf es daher nicht.

Satz 2 hebt die besondere Bedeutung der möglichen Sensitivität der erfassten Informationen hervor. Die Nutzung der Informationen durch berechtigte Akteure muss auf sichere Weise erfolgen. Je nach Grad der Sensitivität sind unter anderem der Nutzerkreis und die Anforderungen an die Datensicherheit anzupassen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes schützt jederzeit die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der datenliefernden Unternehmen. Gleichzeitig ist dem Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Nutzungsbestimmungen gewährleisten auch ein effizientes Verwaltungshandeln

**Teil 6
Frequenzordnung**

[...]

**§ 88
Aufgaben**

- (1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele des § 2 sowie der Ziele der Frequenzregulierung gemäß § 87 werden durch die jeweils zuständigen Behörden
1. Frequenzbereiche in der Frequenzverordnung nach § 89 zugewiesen und im Frequenzplan in Frequenznutzungen aufgeteilt,
 2. Frequenzen zugeteilt und
 3. Frequenznutzungen überwacht.
- (2) Die Bundesnetzagentur trifft Anordnungen bei Frequenznutzungen im Rahmen des Betriebs von Funkanlagen auf fremden Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

**Teil 6
Frequenzordnung**

[...]

**§ 88
Aufgaben**

- (1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele des § 2 sowie der Ziele der Frequenzregulierung gemäß § 87 werden durch die jeweils zuständigen Behörden
1. Frequenzbereiche in der Frequenzverordnung nach § 89 zugewiesen und im Frequenzplan in Frequenznutzungen aufgeteilt,
 2. Frequenzen zugeteilt und
 3. Frequenznutzungen überwacht.
- (2) Die Bundesnetzagentur trifft Anordnungen bei Frequenznutzungen im Rahmen des Betriebs von Funkanlagen auf fremden Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(3) Für Frequenznutzungen, die in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums der Verteidigung fallen, stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.

Zu Art. 1 Nr. 22:

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst

[...]

§ 96

Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen

[...]

(4) Für Frequenzen, die für den Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) ausgewiesen sind, legt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in einer Richtlinie fest:

1. die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden,
2. das Verfahren zur Anerkennung als Berechtigter zur Teilnahme am BOS-Funk,
3. das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
4. die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordinierung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie
5. die Regelungen für den Funkbetrieb und für die Zusammenarbeit der Frequenznutzer im BOS-Funk.

Die Richtlinie ist, insbesondere Satz 1 Nummer 4 und 5 betreffend, mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Das Bundesministerium des Innern, für

(3) Für Frequenznutzungen, die in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums der Verteidigung fallen, stellt das Bundesministerium für **Digitales und** Verkehr ~~und digitale Infrastruktur~~ das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.

[...]

§ 96

Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen

[...]

(4) Für Frequenzen, die für den Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) ausgewiesen sind, legt das Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ und **für** Heimat im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in einer Richtlinie fest:

1. die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden,
2. das Verfahren zur Anerkennung als Berechtigter zur Teilnahme am BOS-Funk,
3. das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
4. die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordinierung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie
5. die Regelungen für den Funkbetrieb und für die Zusammenarbeit der Frequenznutzer im BOS-Funk.

Die Richtlinie ist, insbesondere Satz 1 Nummer 4 und 5 betreffend, mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Das Bundesministerium des Innern, ~~für~~

Bau und Heimat bestätigt im Einzelfall nach Anhörung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der nach Satz 1 anerkannten Berechtigten.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 23:

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

§ 98

Zuteilung zur alternativen Frequenznutzung

(1) Besteht auf nationaler oder regionaler Ebene keine ausreichende Nachfrage nach der Nutzung eines Frequenzbereichs der harmonisierten Frequenzen, so kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972 einen solchen Frequenzbereich ganz oder teilweise zur alternativen Nutzung zuteilen, sofern

1. die mangelnde Nachfrage nach der Nutzung eines solchen Frequenzbereichs nach Anhörung der betroffenen Kreise, einschließlich einer vorausschauenden Beurteilung der Marktnachfrage, festgestellt wurde und
2. durch die alternative Nutzung die Verfügbarkeit oder die Nutzung eines solchen Frequenzbereichs in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verhindert oder beeinträchtigt wird.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen in regelmäßigen Abständen von Amts wegen oder auf Antrag eines an der harmonisierten Nutzung Interessierten. Die Bundesnetzagentur setzt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der getroffenen Entscheidung einschließlich deren Gründe sowie über das Ergebnis der Überprüfung der Entscheidung in Kenntnis.

~~Bau~~ und ~~für~~ Heimat bestätigt im Einzelfall nach Anhörung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der nach Satz 1 anerkannten Berechtigten.

[...]

§ 98

Zuteilung zur alternativen Frequenznutzung

(1) Besteht auf nationaler oder regionaler Ebene keine ausreichende Nachfrage nach der Nutzung eines Frequenzbereichs der harmonisierten Frequenzen, so kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972 einen solchen Frequenzbereich ganz oder teilweise zur alternativen Nutzung zuteilen, sofern

1. die mangelnde Nachfrage nach der Nutzung eines solchen Frequenzbereichs nach Anhörung der betroffenen Kreise, einschließlich einer vorausschauenden Beurteilung der Marktnachfrage, festgestellt wurde und
2. durch die alternative Nutzung die Verfügbarkeit oder die Nutzung eines solchen Frequenzbereichs in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verhindert oder beeinträchtigt wird.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen in regelmäßigen Abständen von Amts wegen oder auf Antrag eines an der harmonisierten Nutzung Interessierten. Die Bundesnetzagentur setzt das Bundesministerium für **Digitales und** Verkehr ~~und digitale Infrastruktur~~, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der getroffenen Entscheidung einschließlich deren Gründe sowie über das Ergebnis der Überprüfung der Entscheidung in Kenntnis.

Zu Art. 1 Nr. 24:

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

[...]

§ 103**Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme, Monitoring der Mobilfunkversorgung**

[...]

(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die von den Mobilfunknetzbetreibern übermittelten Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung.

(4) Zur Veröffentlichung nach Absatz 3 gehören anbieterbezogen insbesondere auch

1. die lokalen Schwerpunkte von Verbindungsabbrüchen bei der Sprachtelefonie und
2. der Grad der Versorgung entlang von Bundesfernstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege, um die Erreichung des Frequenzregulierungsziels nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 sicherzustellen.

[...]

§ 103**Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme, Monitoring der Mobilfunkversorgung**

[...]

(3) ~~Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die von den Mobilfunknetzbetreibern übermittelten Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung.~~ Die Bundesnetzagentur kann von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen erheben, die erforderlich sind für die Überwachung

1. der Frequenznutzung nach Absatz 1 Satz 1 und
2. der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (Frequenzmonitoring).

Die zentrale Informationsstelle des Bundes und die Bundesnetzagentur vermeiden doppelte Erhebungen inhaltsgleicher Informationen. Zu diesem Zweck tauschen sie, soweit erforderlich, Informationen aus.

(4) ~~Zur Veröffentlichung nach Absatz 3 gehören anbieterbezogen insbesondere auch~~

- ~~1. die lokalen Schwerpunkte von Verbindungsabbrüchen bei der Sprachtelefonie und~~
- ~~2. der Grad der Versorgung entlang von Bundesfernstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege, um die Erreichung des Frequenzregulierungsziels nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 sicherzustellen.~~ Die Bundesnetzagentur stellt der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen nach Absatz 3 Satz 1 bereit. Die zentrale Informationsstelle

(5) Die Bundesnetzagentur berichtet erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten der Absätze 3 und 4 und im Anschluss jährlich dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestags über den Zustand der Mobilfunkversorgung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung bezüglich der in Absatz 4 genannten Aspekte. Gegenstand des Berichts soll zudem der anbieterbezogene Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 99 Absatz 3 sein, die mit der Zuteilung von Frequenzen für den Mobilfunk verbunden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bereits vollständig erfüllt sind.

Zu Art. 1 Nr. 25:

Die Inhalte aus den bisherigen Absätzen 3 bis 5 des § 103 TKG werden im Wesentlichen in den § 80 TKG überführt. Ziel ist es, sämtliche Informationen zum Mobilfunknetzausbau im Gigabit-Grundbuch und damit im Teil 5 TKG zu konzentrieren. Dadurch sollen auch Dopplungen und Wertungswidersprüche vermieden werden.

Das bisherige Informationsziel aus § 103 Absätze 3 bis 5 TKG stimmt mit den Zielen des Gigabit-Grundbuchs gemäß §§ 78 Absatz 1, 80 TKG überein. Ziel des § 103 Absatz 3 bis 5 TKG war es, neben der Sicherstellung der Einhaltung des Frequenzregelungsziels in § 87 Absatz 2 Nummer 1 TKG „ein höheres Maß an öffentlich für den einzelnen Mobilfunkkunden verfügbarer Transparenz zur Qualität der einzelnen Mobilfunknetze“ zu leisten und damit eine fundierte Entscheidung bei der Wahl des Anbieters zu ermöglichen (BT-Drs. 19/28865, Seite 299).

Die im bisherigen § 103 Absatz 4 TKG konkretisierten Informationen zu den lokalen Schwerpunkten von Verbindungsabbrüchen und zu den nicht versorgten Bereichen entlang des Verkehrsnetzes werden in die Regelung in § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 4 TKG überführt und inhaltlich erweitert. Diese Datenintegration ist unmittelbar realisierbar, da die bisherige Darstellung der Mobilfunkversorgung im Breitbandatlas auf der funktechnischen Parametrisierung des Mobilfunk-Monitorings beruht.

des Bundes veröffentlicht unternehmensbezogen Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Im Übrigen veröffentlicht sie unternehmensbezogen die Informationen nach Absatz 3 Satz 1, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat die nach Satz 1 empfangenen Informationen entsprechend § 85 Absatz 1 bereitzustellen.

~~(5) Die Bundesnetzagentur berichtet erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten der Absätze 3 und 4 und im Anschluss jährlich dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestags über den Zustand der Mobilfunkversorgung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung bezüglich der in Absatz 4 genannten Aspekte. Gegenstand des Berichts soll zudem der anbieterbezogene Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 99 Absatz 3 sein, die mit der Zuteilung von Frequenzen für den Mobilfunk verbunden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bereits vollständig erfüllt sind.~~

Gleichwohl das Mobilfunk-Monitoring somit im Gigabit-Grundbuch aufgeht, benötigt die Bundesnetzagentur weiterhin eine verlässliche Datengrundlage für ihre frequenzregulatorischen Entscheidungen. Dementsprechend werden die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet, Informationen für ein sog. Frequenzmonitoring, das eine Überwachung der in den Nummern 1 und 2 genannten Inhalte ermöglicht, zu übermitteln.

Zur Förderung der Datensparsamkeit schließt Absatz 3 Satz 2 eine Datenlieferungspflicht der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nach Satz 1 aus, soweit der zentralen Informationsstelle des Bundes die erforderlichen Informationen vorliegen. Diese Informationen sind der Bundesnetzagentur dann durch die zentrale Informationsstelle des Bundes zugänglich zu machen.

Die für das Frequenzmonitoring erhobenen Informationen sollen ihrerseits kein verschlossenes Datensilo bilden. Sie sind nach Absatz 4 Satz 1 der zentralen Informationsstelle des Bundes zur Nutzung bereitzustellen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes entscheidet, ob und inwiefern die Informationen für Endnutzer zweckdienlich sind und wie sie nach § 80 Absatz 1 und 5 TKG veröffentlicht werden können. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 85 Absatz 1 TKG macht die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 3 Satz 1 in geeigneter Form auch den Gebietskörperschaften insbesondere für Planungs- oder Förderzwecke zugänglich, sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes.

Zudem fließen die Informationen in den Bericht nach § 85 Absatz 2 TKG an den Ausschuss für Digitales und den Ausschuss für Verkehr des Deutschen Bundestages. Die nahezu wortlautgleiche Überführung des bisherigen § 103 Absatz 5 TKG in § 85 Absatz 2 TKG trägt der angestrebten Funktion der zentralen Informationsstelle des Bundes als single-point-of-contact and single-point-of-truth betreffend die Informationen zur Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze Rechnung.

[...]

**Teil 7
Nummerierung**

[...]

**§ 120
Rufnummernübermittlung**

[...]

(4) Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen

[...]

**Teil 7
Nummerierung**

[...]

**§ 120
Rufnummernübermittlung**

[...]

(4) Sämtliche an der Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen

Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Wird eine Verbindung, bei der eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, aus dem ausländischen Telefonnetz übergeben, haben die Anbieter sicherzustellen, dass netzintern der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig gekennzeichnet wird; die Rufnummernanzeige ist zu unterdrücken. Ausgenommen von Satz 1 ist das internationale Roaming im Mobilfunk. Angerufene müssen die Möglichkeit haben, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 26:

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Bei Anrufen des internationalen Roaming entfällt die Pflicht zur Unterdrückung der Rufnummer, was durch die Erweiterung des Verweises auf Satz 2 Halbsatz 2 klargestellt wird (vgl. auch BT Drucks. 19/26108, S. 326). Die Kennzeichnungspflicht nach § 120 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 TKG bleibt unberührt

[...]

§ 123

Befugnisse der Bundesnetzagentur

[...]

(7) Soweit für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur

Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Wird eine Verbindung, bei der eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, aus dem ausländischen Telefonnetz übergeben, haben die Anbieter sicherzustellen, dass netzintern der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig gekennzeichnet wird; die Rufnummernanzeige ist zu unterdrücken. Ausgenommen von Satz 1 **und Satz 2 Halbsatz 2** ist das internationale Roaming im Mobilfunk. Angerufene müssen die Möglichkeit haben, Anrufe mit unterdrückter Rufnummernanzeige auf einfache Weise und unentgeltlich abzuweisen.

[...]

[...]

§ 123

Befugnisse der Bundesnetzagentur

[...]

(7) ~~Soweit für~~ **Liegt die Tarifhoheit für** Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Service-Dienste ~~die Tarifhoheit ganz oder teilweise~~ **bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb, so dass** unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. ~~Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur~~

dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 27:

Mit der Änderung wird die Preisfestlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur klargestellt. Der festgelegte Preis gilt auch dann einheitlich für Anrufe aus dem Festnetz und aus Mobilfunknetzen, wenn die Tarifhoheit bei dem betreffenden Dienst bei Anrufen aus Festnetzen beim Anbieter des Dienstes und bei Anrufen aus Mobilfunknetzen beim Anbieter des Angerufenen liegt. In der Praxis ist dies heute bei Premium-Diensten und bei Auskunftsdiensten der Fall.

[...]

Teil 8 Wegerechte und Mitnutzung

Abschnitt 1 Wegerechte

§ 125

Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung

[...]

(2) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 durch die Bundesnetzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienen der Telekommunikationslinien. In dem Antrag nach Satz 1 ist das Gebiet zu bezeichnen, für das die Nutzungsberechtigung übertragen werden soll.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 28:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur.

~~dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt.~~

[...]

[...]

Teil 8 Wegerechte und Mitnutzung

Abschnitt 1 Wegerechte

§ 125

Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung

[...]

(2) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 durch die Bundesnetzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken ~~dienen der~~ dienender Telekommunikationslinien. In dem Antrag nach Satz 1 ist das Gebiet zu bezeichnen, für das die Nutzungsberechtigung übertragen werden soll.

[...]

[...]

§ 127**Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien**

- (1) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlich.
- (2) Ist der Wegebauastträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 1 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie oder der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist.
- (3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebauastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebauastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Wird eine nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebauastträgers nur geringfügige bauliche Maßnahme diesem vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebauastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebauastträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt.

[...]

§ 127**Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien**

- (1) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlich.
- (2) Ist der Wegebauastträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen, so ist die Zustimmung nach Absatz 1 von einer Verwaltungseinheit zu erteilen, die unabhängig von der für den Betrieb der Telekommunikationslinie oder der für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zuständigen Verwaltungseinheit ist.
- (3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von ~~dreizwei~~ **dreizehn** Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebauastträger dies innerhalb ~~eines Monats~~ **von 15 Werktagen** nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebauastträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um ~~einenzwei~~ **ein** Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Wird eine ~~nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebauastträgers~~ **diesem dem zuständigen Wegebauastträger** nur geringfügige bauliche Maßnahme vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebauastträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebauastträger dem Anzeigenden

Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen.

(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.

(6) Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung muss zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. Soweit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichem Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.

(7) Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche

in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. **Eine geringfügige bauliche Maßnahme liegt in der Regel vor, wenn diese einen zeitlichen Umfang von 96 Stunden nicht überschreitet. Weitere geringfügige bauliche Maßnahmen können durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebausträgers bestimmt werden.**

(5) Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.

(6) Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung muss zugunsten einer beantragten Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschleunigt wird oder die Kosten der Verlegung hierdurch maßgeblich gesenkt werden. Soweit beantragt, sollen in der Regel oberirdische Leitungen verlegt werden, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichem Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.

(7) Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, ~~wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching,~~ verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche

Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.

(8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragsstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.

(8) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragsstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ~~und~~ der Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, **um den Wegebausträger vor einem Zahlungsausfall des Antragstellers mit Blick auf die Verpflichtungen aus Absatz 7 und § 129 Absatz 2 und 3 abzusichern.**

(9) Zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung zum Zwecke der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien dürfen notwendige Untersuchungen einschließlich des Eingriffs in Bauwerke durchgeführt und vorübergehenden Kennzeichnungen angebracht werden. Die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 ist dem Wegebausträger unter Benennung der konkreten Arbeiten zwei Wochen vor Durchführung in Textform mitzuteilen. §§ 126, 129 sind entsprechend anzuwenden.

Zu Art. 1 Nr. 29:

Die Änderungen in § 127 TKG erfolgen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, soweit sie nicht redaktioneller Natur sind (Buchstaben e und f).

Zu Buchstabe a

Die Verkürzung der Frist in § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG, nach deren Ablauf die Zustimmung zur wegerechtlichen Nutzungserlaubnis als erteilt gilt (Zustimmungsfiktion), führt zu einer Beschleunigung der wegerechtlichen Verfahren. Nach künftig zwei Monaten tritt die Zustimmungsfiktion ein.

Zu Buchstabe b

Die Verkürzung der Frist in § 127 Absatz 3 Satz 2 TKG, innerhalb derer die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen mitzuteilen ist, führt zu einer Beschleunigung der wegerechtlichen Verfahren. Zukünftig gilt eine Frist von 15 Werktagen. Die Berechnung des Fristendes erfolgt nach den Vorgaben des BGB.

Zu Buchstabe c

Die Zustimmungsfrist des § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG kann künftig nicht nur um einen Monat, sondern um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Auf diese Weise haben die betroffenen Entscheidungsträger bei schwierigen Angelegenheiten – auch angesichts der verkürzten Frist nach Satz 1 – ausreichend Zeit zur Beurteilung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Bislang ist von der Möglichkeit in § 127 Absatz 4 TKG, geringfügige bauliche Maßnahmen durch Verwaltungsvorschrift zu definieren, von den jeweils zuständigen Wegebausträgern ganz überwiegend kein Gebrauch gemacht worden. Damit bleibt das damit verbundene Beschleunigungspotential ungenutzt. Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeanpassung des neuen Satz 3.

Zu Buchstabe e

Der neue § 127 Absatz 4 Satz 3 TKG definiert nun bauliche Maßnahmen, die 96 Stunden nicht überschreiten, als geringfügige bauliche Maßnahmen. Diese unterfallen der Fiktion des Satz 1. Im Fall von baulichen Maßnahmen, die innerhalb von 96 Stunden abgeschlossen werden, ist davon auszugehen, dass sich diese von Art, Umfang und Schwere des Eingriffs in den Straßenkörper nur als geringfügig darstellen. Die Rechte des Wegebausträgers werden dadurch gewahrt, dass dieser den Anzeigenden auffordern kann, einen Antrag zu stellen. Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben bleiben von der Regelung unberührt.

Zu Buchstabe f

Die Streichung in § 127 Absatz 7 Satz 1 TKG ist erforderlich, da Micro- oder Minitrenching von der DIN 18220 erfasst ist. Mit Inkrafttreten der DIN stellen Micro- und Minitrenching keine Verlegemethoden mehr dar, nach der in einer geringeren als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe verlegt wird.

Zu Buchstabe g

Die Änderung in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG ist redaktioneller Natur. Ausreichend für abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung müssen Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sein. Nicht zu verlangen ist das Vorliegen von Gründen sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Ordnung sein.

Zu Buchstabe h

Die Ergänzung in § 127 Absatz 8, Satz 3 TKG stellt klar, dass eine Sicherheitsleistung den Wegebausträger alleine für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragsstellers absichern darf. Die Sicherheitsleistung werden die Widerstellungs- bzw. Instandsetzungspflichten nach § 127 Abs. 7 und § 129 Abs. 2 und 3 TKG erfasst. Ein darüberhinausgehender Sicherungszweck ist unzulässig.

Zu Buchstabe i

Der neue § 127 Absatz 9 TKG ermöglicht die Durchführung von Vorarbeiten zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Darunter fallen insbesondere sog. Bohrkernentnahmen. Die Durchführung von Vorarbeiten ist optional und kann etwa zur Vorbereitung der Antragsplanung für den Einsatz von Trench- oder Fräsverfahren dort zweckmäßig sein, wo keine Informationen über den Bodenaufbau vorhanden sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben bleiben von der Regelung unberührt.

[...]

[...]

Abschnitt 2 Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

§ 136 Informationen über passive Netzinfrastrukturen

[...]

(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen nach Absatz 6 einsehbar sind. Der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kann der zentralen Informationsstelle des Bundes die Informationen über die passiven Netzinfrastrukturen seines Versorgungsnetzes zur Bereitstellung gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der hierfür von der zentralen Informationsstelle des Bundes vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen unverzüglich zugänglich:

1. den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze,
2. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie
3. den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen.

Die Zugänglichmachung erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen haben.

(7) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 1 verwenden.

Abschnitt 2 Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

§ 136 Informationen über passive Netzinfrastrukturen

[...]

(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 ~~Nummer 1~~ bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen ~~nach Absatz 6 einsehbar im Gigabit-Grundbuch abrufbar~~ sind. ~~Der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kann der zentralen Informationsstelle des Bundes die Informationen über die passiven Netzinfrastrukturen seines Versorgungsnetzes zur Bereitstellung gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der hierfür von der zentralen Informationsstelle des Bundes vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.~~

~~(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen unverzüglich zugänglich:~~

- ~~1. den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze,~~
- ~~2. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie~~
- ~~3. den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen.~~

~~Die Zugänglichmachung erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen haben.~~

~~(7) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 1 verwenden.~~

Zu Art. 1 Nr. 30:

Der § 136 Absatz 5 Satz 2 TKG sowie die Absätze 6 und 7 haben in der Vergangenheit keine praktische Wirkung entfaltet und waren daher zu streichen.

Die freiwillige Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 5 Satz 2 stand im Wertungswiderspruch zur Datenlieferungspflicht der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze aufgrund von § 79 Absatz 2 TKG. Die Möglichkeit, den Aufwand für einzeln nach § 136 Absatz 2 und 3 TKG zu erteilende Auskünfte durch die einmalige Bereitstellung der Informationen an die zentralen Informationsstelle des Bundes zu reduzieren, wurde in der Praxis bislang nicht angenommen.

Der § 136 Absatz 6 TKG hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die dort genannten Stellen ohnehin unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 4 TKG Zugang zu den relevanten Informationen im Infrastrukturatlas beantragen können.

§ 136 Absatz 7 TKG hat keine praktische Wirkung entfaltet, da die Datenlieferanten in der Regel ohnehin vorher schon zur Datenbereitstellung gemäß § 79 Absatz 2 TKG verpflichtet werden.

[...]

§ 142 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen
[...]
(6) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist sind die Informationen auch der zentralen Informationsstelle des Bundes zu übermitteln. Sie macht diese Informationen anderen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, in geeigneter Form zugänglich. Näheres regeln die Einsichtnahmebedingungen der zentralen Informationsstelle des Bundes.

Zu Art. 1 Nr. 31:

Der bisherige § 142 Absatz 6 Sätze 2 und 3 TKG wird in den § 82 Absatz 2 TKG verschoben, um die Nutzung der im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen zentral in Teil 5 zu regeln.

[...]

[...]

§ 142 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen
[...]
(6) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist sind die Informationen auch der zentralen Informationsstelle des Bundes zu übermitteln. ~~Sie macht diese Informationen anderen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, in geeigneter Form zugänglich. Näheres regeln die Einsichtnahmebedingungen der zentralen Informationsstelle des Bundes.~~

[...]

§ 145**Netzinfrastruktur von Gebäuden**

[...]

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können, um ihr Netz in den Räumlichkeiten des Endnutzers abzuschließen, bei den Eigentümern oder Betreibern von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder den Eigentümern von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden am Standort des Endnutzers die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen. Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes, so gilt Absatz 1 ab diesem Punkt entsprechend.

[...]

(5) Gebäude, die umfangreich renoviert werden und über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdiensten verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 32:

In § 145 Absatz 2 Satz 2 TKG wird der Verweis korrigiert und lautet nunmehr auf (Absatz 2) Satz 1. Mit der Änderung des § 149 Absatz 5 Satz 2 TKG erfolgt eine sprachliche Korrektur.

[...]

§ 145**Netzinfrastruktur von Gebäuden**

[...]

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können, um ihr Netz in den Räumlichkeiten des Endnutzers abzuschließen, bei den Eigentümern oder Betreibern von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder den Eigentümern von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden am Standort des Endnutzers die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen. Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes, so gilt ~~Absatz~~**Satz** 1 ab diesem Punkt entsprechend.

[...]

(5) Gebäude, die umfangreich renoviert werden und über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdiensten verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit **geeigneten** passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

[...]

[...]

§ 148**Vertraulichkeit der Verfahren, Informationsverarbeitung und Gewährung der Einsichtnahme**

(1) Die Informationen, die im Rahmen der Verfahren dieses Abschnitts gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten. Die Verfahrensbeteiligten haben die aus den Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Informationen, die es für die Aufgabenerfüllung nach § 78 Absatz 1 Nummer 1 und 5 erhalten hat, verarbeiten und auf Antrag den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die verarbeiteten Informationen gewähren. Für die Verwendung der nach Satz 1 gewonnenen Informationen gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu Art. 1 Nr. 33:

In § 148 Absatz 2 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

§ 149**Regulierungsziele, Entgeltmaßstäbe und Fristen der nationalen Streitbeilegung**

[...]

(7) Die Bundesnetzagentur entscheidet nach Eingang des vollständigen Antrags verbindlich in dem Verfahren nach

1. Absatz 1 Nummer 1 und 5 innerhalb von vier Monaten und
2. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 innerhalb von zwei Monaten.

§ 148**Vertraulichkeit der Verfahren, Informationsverarbeitung und Gewährung der Einsichtnahme**

(1) Die Informationen, die im Rahmen der Verfahren dieses Abschnitts gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten. Die Verfahrensbeteiligten haben die aus den Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

(2) Das Bundesministerium für **Digitales und Verkehr- und digitale Infrastruktur** kann die Informationen, die es für die Aufgabenerfüllung nach § 78 Absatz 1 Nummer 1 und 5 erhalten hat, verarbeiten und auf Antrag den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die verarbeiteten Informationen gewähren. Für die Verwendung der nach Satz 1 gewonnenen Informationen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 149**Regulierungsziele, Entgeltmaßstäbe und Fristen der nationalen Streitbeilegung**

[...]

(7) Die Bundesnetzagentur entscheidet nach Eingang des vollständigen Antrags verbindlich in dem Verfahren nach

1. Absatz 1 Nummer 1 und 5 innerhalb von vier Monaten und
2. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6 innerhalb von zwei Monaten.

Die Vollständigkeit des Antrags setzt eine Kennzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen und die Vorlage einer zusätzlichen, um Betriebs-

[...]

Zu Art. 1 Nr. 34:

§ 149 Absatz 7 Satz 2 TKG konkretisiert die Anforderungen an die Vollständigkeit des Antrags gemäß § 149 Absatz 7 Satz 1 TKG. Danach obliegt es dem Antragsteller, etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und eine zusätzliche, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung nach § 216 Satz 1 und 2 TKG vorzulegen, andernfalls zu erklären, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält. Die Anforderung gegenüber dem Antragsteller bezweckt, die innerhalb der Fristen des § 149 Absatz 7 TKG abzuschließenden Verfahren zu konzentrieren.

§ 150**Genehmigungsfristen für Bauarbeiten**

Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Zu Art. 1 Nr. 35:

Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Bauarbeiten in § 150 Satz 1 TKG führt zu einer Beschleunigung der Verfahren.

§ 151**Verordnungsermächtigungen**

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie passive Netzinfrastrukturen zu benennen, die von den in den §§ 79, 82, 136 und 137 genannten Rechten und Pflichten ausgenommen sind. Die Ausnahmen sind

oder Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung nach § 216 Satz 1 und 2, oder die Erklärung voraus, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält.

[...]

§ 150**Genehmigungsfristen für Bauarbeiten**

Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von ~~drei~~**zwei** Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

§ 151**Verordnungsermächtigungen**

(1) Das Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~**Digitales und Verkehr** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ~~im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie~~**im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** passive Netzinfrastrukturen zu benennen, die von den in den §§ 79, 82, 136 und 137 genannten Rechten und Pflichten ausgenommen sind.

hinreichend zu begründen. Sie dürfen nur darauf gestützt werden, dass der Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen betroffen ist oder dass die passiven Netzinfrastrukturen für die Telekommunikation technisch ungeeignet sind. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in § 142 Absatz 4 vorgesehenen Ablehnungsgründe von den in § 142 festgelegten Rechten und Pflichten hinausgehende Ausnahmen vorzusehen und Kategorien von Bauarbeiten zu benennen, die der zentralen Informationsstelle des Bundes zu melden sind. Solche Kategorien dürfen nur Bauarbeiten enthalten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann im Umfang oder Wert geringfügige Bauarbeiten oder Kritische Infrastrukturen ausnehmen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den in § 143 festgelegten Rechten und Pflichten vorzusehen. Die Ausnahmen können auf dem geringen Umfang und Wert der Bauarbeiten oder auf dem Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen beruhen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 145 Absatz 4 und 5

Die Ausnahmen sind hinreichend zu begründen. Sie dürfen nur darauf gestützt werden, dass der Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen betroffen ist oder dass die passiven Netzinfrastrukturen für die Telekommunikation technisch ungeeignet sind. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ und ~~für~~ Heimat.

(2) Das Bundesministerium für **Digitales und Verkehr- und digitale Infrastruktur** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in § 142 Absatz 4 vorgesehenen Ablehnungsgründe von den in § 142 festgelegten Rechten und Pflichten hinausgehende Ausnahmen vorzusehen und Kategorien von Bauarbeiten zu benennen, die der zentralen Informationsstelle des Bundes zu melden sind. Solche Kategorien dürfen nur Bauarbeiten enthalten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann im Umfang oder Wert geringfügige Bauarbeiten oder Kritische Infrastrukturen ausnehmen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ und ~~für~~ Heimat.

(3) Das Bundesministerium für **Digitales und Verkehr- und digitale Infrastruktur** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den in § 143 festgelegten Rechten und Pflichten vorzusehen. Die Ausnahmen können auf dem geringen Umfang und Wert der Bauarbeiten oder auf dem Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen beruhen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen Kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ und ~~für~~ Heimat.

(4) Das Bundesministerium für **Digitales und Verkehr- und digitale Infrastruktur** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz ~~und~~, nukleare Sicherheit **und Verbraucherschutz** durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

vorzusehen. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ausnehmen, falls die Erfüllung der Pflichten unverhältnismäßig wäre. Die Unverhältnismäßigkeit kann insbesondere auf den voraussichtlichen Kosten für einzelne Eigentümer oder auf der spezifischen Art des Gebäudes beruhen.

(5) Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze und interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zum Entwurf einer aufgrund der Absätze 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung Stellung zu nehmen.

(6) Die aufgrund der Absätze 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnungen sind der Kommission mitzuteilen.

Zu Art. 1 Nr. 36:

In § 151 Absatz 1 bis Absatz 4 TKG werden die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Abschnitt 3

Drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite, sonstige physische Infrastrukturen und offener Netzzugang

§ 152

Errichtung, Anbindung und Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite

(1) Die zuständigen Behörden beschränken die Errichtung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite, die den Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 entsprechen, nicht in unangemessener Weise.

(2) Die Errichtung und Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterliegt keinen über die gemäß § 223 zulässigen

Ausnahmen von § 145 Absatz 4 und 5 vorzusehen. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ausnehmen, falls die Erfüllung der Pflichten unverhältnismäßig wäre. Die Unverhältnismäßigkeit kann insbesondere auf den voraussichtlichen Kosten für einzelne Eigentümer oder auf der spezifischen Art des Gebäudes beruhen.

(5) Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze und interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zum Entwurf einer aufgrund der Absätze 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung Stellung zu nehmen.

(6) Die aufgrund der Absätze 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnungen sind der Kommission mitzuteilen.

Abschnitt 3

Drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite, sonstige physische Infrastrukturen und offener Netzzugang

§ 152

Errichtung, Anbindung und Betrieb drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite

(1) Die zuständigen Behörden beschränken die Errichtung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite, die den Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 entsprechen, nicht in unangemessener Weise.

(2) Die Errichtung und Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterliegt keinen über die gemäß § 223 zulässigen

hinausgehenden Gebühren und Auslagen. Hiervon unberührt bleiben erhobene Gebühren und Auslagen für Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 3 und geschäftliche Vereinbarungen.

Zu Art. 1 Nr. 37:

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens.

§ 153

**Informationen über sonstige physische Infrastruktur für drahtlose
Zugangspunkte mit geringer Reichweite**

[...]

(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen nach Absatz 6 einsehbar sind. Der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur kann diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes zur Bereitstellung gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der hierfür von ihr vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen unverzüglich zugänglich:

1. den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze,
2. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie
3. den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen.

Die Zugänglichmachung erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. Die Einsichtnahmebedingungen haben insbesondere

hinausgehenden Gebühren und Auslagen. Hiervon unberührt bleiben ~~erhobene Gebühren und Auslagen für Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 3~~ und geschäftliche Vereinbarungen.

§ 153

**Informationen über sonstige physische Infrastruktur für drahtlose
Zugangspunkte mit geringer Reichweite**

[...]

(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 ~~Nummer 1~~ bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen ~~nach Absatz 6 einsehbar~~ im Gigabit-Grundbuch abrufbar sind. ~~Der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur kann diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes zur Bereitstellung gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der hierfür von ihr vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.~~

~~(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen unverzüglich zugänglich:~~

- ~~1. den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze,~~
- ~~2. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie~~
- ~~3. den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen.~~

~~Die Zugänglichmachung erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. Die Einsichtnahmebedingungen haben~~

der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.

(7) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 1 verwenden.

Zu Art. 1 Nr. 38:

Die Begründung der Änderungen von § 136 Absätze 5 bis 7 TKG gilt für die Änderung des § 153 TKG entsprechend.

§ 154

Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten der sonstigen physischen Infrastruktur, für die die Mitnutzung beantragt wird,
2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung und
3. die Angabe des Gebiets, das mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite erschlossen werden soll, sowie deren vorgesehene Sendeleistung.

(2) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite

~~insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.~~

~~(7) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 1 verwenden.~~

§ 154

Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten ~~mit geringer Reichweite~~ beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten der sonstigen physischen Infrastruktur, für die die Mitnutzung beantragt wird,
2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung und
3. die Angabe des Gebiets, das mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite erschlossen werden soll, sowie deren vorgesehene Sendeleistung.

Abweichend von Satz 1 kann die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit mehr als geringer Reichweite nur für Gebäude, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist, beantragt werden.

(2) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten ~~mit geringer Reichweite~~

unterbreiten. Das Angebot über die Mitnutzung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. faire und angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Mitnutzung, insbesondere in Bezug auf den Preis,
2. die Art und Weise der Umsetzung sowie den Zeitpunkt der Bereitstellung und
3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen.

Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung und zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten.

(3) Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.

(4) Gibt der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Der Antrag auf Mitnutzung darf nur abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. die fehlende technische oder bauliche Eignung der sonstigen physischen Infrastruktur für die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite,
2. der zum Zeitpunkt des Antragseingangs fehlende Platz für die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite,
3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die öffentliche Sicherheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten auszugehen ist, soweit Teile einer sonstigen physischen Infrastruktur betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden,
4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender sonstiger physischer

unterbreiten. Das Angebot über die Mitnutzung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. faire und angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Mitnutzung, insbesondere in Bezug auf den Preis,
2. die Art und Weise der Umsetzung sowie den Zeitpunkt der Bereitstellung und
3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen.

Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung und zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten.

(3) Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.

(4) Gibt der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Der Antrag auf Mitnutzung darf nur abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. die fehlende technische oder bauliche Eignung der sonstigen physischen Infrastruktur für die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts ~~mit geringer Reichweite~~,
2. der zum Zeitpunkt des Antragseingangs fehlende Platz für die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts ~~mit geringer Reichweite~~,
3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die öffentliche Sicherheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten auszugehen ist, soweit Teile einer sonstigen physischen Infrastruktur betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden,
4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender sonstiger physischer

Infrastrukturen, insbesondere nationaler, nachweislich besonders schutzbedürftiger Kritischer Infrastrukturen, gefährdet, und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,

5. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur diese Alternativen anbietet, sie sich für die Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.

(5) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen haben Verträge über Mitnutzungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

Zu Art. 1 Nr. 39:

Die Änderungen in § 154 Absatz 1 TKG dienen der Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus, indem Gebäude im Eigentum oder unter Kontrolle der öffentlichen Hand zukünftig dem Netzausbau zur Verfügung stehen. Absatz 1 Satz 1 gewährt über die bestehende Regelung hinaus zukünftig einen Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden, die im Eigentum oder der Kontrolle von öffentlichen Stellen (vgl. § 3 Nummer 54 TKG) liegen, zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte unabhängig von deren Reichweite. Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 hebt zunächst die Beschränkung des Anspruches auf Mitnutzung physischer Infrastrukturen auf drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite auf. Dies ist erforderlich, um die den Anspruch auf Mitnutzung auf drahtlose Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite zu erweitern. Der neue Satz 3 beschränkt den mit Blick auf die Reichweite der drahtlosen Zugangspunkte unbegrenzten Mitnutzungsanspruch auf Gebäude. Dies ist nicht zuletzt aus tatsächlichen Umständen erforderlich, da nur Gebäude aus der Menge an physischen Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite geeignet sind.

Infrastrukturen, insbesondere nationaler, nachweislich besonders schutzbedürftiger Kritischer Infrastrukturen, gefährdet, und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,

5. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur diese Alternativen anbietet, sie sich für die Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte ~~mit geringer Reichweite~~ eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.

(5) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen haben Verträge über Mitnutzungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

§ 155**Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauszusagen in der Förderung**

[...]

(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Grundsätze zu Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs nach Absatz 1. Sie berücksichtigt dabei unionsrechtliche Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau in der jeweils gültigen Fassung.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 40:

In § 155 Absatz 4 Satz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen

[...]

Teil 9**Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten**

[...]

§ 157**Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste**

(1) Die Bundesnetzagentur überwacht in regelmäßigen Abständen die Verfügbarkeit eines Mindestangebots gemäß Absatz 2. Sie berücksichtigt hierbei die Ergebnisse der Erhebungen der zentralen Informationsstelle des

§ 155**Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauszusagen in der Förderung**

[...]

(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für **Digitales und Verkehr** ~~und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie~~ Grundsätze zu Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs nach Absatz 1. Sie berücksichtigt dabei unionsrechtliche Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau in der jeweils gültigen Fassung.

[...]

Teil 9**Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten**

[...]

[...]

§ 157**Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste**

(1) Die Bundesnetzagentur überwacht in regelmäßigen Abständen die Verfügbarkeit eines Mindestangebots gemäß Absatz 2. Sie berücksichtigt hierbei die Ergebnisse der Erhebungen der zentralen Informationsstelle des

Bundes gemäß den §§ 80, 81 und 84. Die Bundesnetzagentur berichtet in dem Jahresbericht nach § 196 über die Ergebnisse der Überwachung nach Satz 1.

(2) Mindestens verfügbar sein müssen Sprachkommunikationsdienste sowie ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne des Absatzes 3, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort.

(3) In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die des Einvernehmens mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages bedarf, wird mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Absatz 2 erfüllen müssen. Bei der Festlegung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst nach Satz 1 werden insbesondere die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte Mindestbandbreite, Uploadrate und Latenz sowie weitere nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und zu Breitbandfördermaßnahmen, berücksichtigt. Der Internetzugangsdienst muss stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen. Die nach Satz 1 festzulegende Uploadrate und Latenz können niedriger, als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte sein, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können kürzere als die in § 160 und § 161 genannten Fristen festgelegt werden, wenn durch eine Digitalisierung der Verfahrensabläufe eine Beschleunigung erreicht werden konnte.

Bundes gemäß den §§ 80, 81 und 84. Die Bundesnetzagentur berichtet in dem Jahresbericht nach § 196 über die Ergebnisse der Überwachung nach Satz 1.

(2) Mindestens verfügbar sein müssen Sprachkommunikationsdienste sowie ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne des Absatzes 3, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort.

(3) In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für **Digitales und Verkehr- und digitale Infrastruktur**, die des Einvernehmens mit dem Ausschuss für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~**Digitales** des Deutschen Bundestages bedarf, wird mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Absatz 2 erfüllen müssen. Bei der Festlegung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst nach Satz 1 werden insbesondere die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte Mindestbandbreite, Uploadrate und Latenz sowie weitere nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und zu Breitbandfördermaßnahmen, berücksichtigt. Der Internetzugangsdienst muss stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen. Die nach Satz 1 festzulegenden **Werte können für die** Uploadrate **niedriger** und **für die** Latenz **höher können niedriger**, als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte sein, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können kürzere als die in § 160 und § 161 genannten Fristen festgelegt werden, wenn durch eine Digitalisierung der Verfahrensabläufe eine Beschleunigung erreicht werden konnte.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung zu erlassen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die festgelegten Anforderungen jährlich zu überprüfen. Über das Ergebnis unterrichtet es den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Ermächtigung nach Absatz 3 sowie die Pflichten nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates. Das Ergebnis des Prüfberichts der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages.

Zu Art. 1 Nr. 41:

Zu Buchstabe a

In § 157 Absatz 3 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie die Zuständigkeit des Ausschusses für Digitales entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09. Dezember 2021 angepasst.

Bei der Neufassung in § 157 Absatz 3 Satz 4 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Da die Rechtsverordnung am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist, ist die gesetzliche Regelung in § 157 Absatz 4 Satz 1 TKG entbehrlich geworden. Satz 2 wird infolge der Streichung von Satz 1 redaktionell angepasst. Zudem wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

~~(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung zu erlassen.~~ Das Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Digitales und** Verkehr ~~und digitale Infrastruktur~~ hat die **in der Rechtsverordnung nach Absatz 3** festgelegten Anforderungen jährlich zu überprüfen. Über das Ergebnis unterrichtet es den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages.

(5) Das Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Digitales und** Verkehr ~~und digitale Infrastruktur~~ kann die Ermächtigung nach Absatz 3 sowie die Pflichten nach Absatz 4 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Digitales und** Verkehr ~~und digitale Infrastruktur~~ und mit dem Ausschuss für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Digitales** des Deutschen Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates. Das Ergebnis des Prüfberichts der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Digitales und** Verkehr ~~und digitale Infrastruktur~~ und mit dem Ausschuss für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Digitales** des Deutschen Bundestages.

Zu Buchstabe c

In § 157 Absatz 5 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie die Zuständigkeit des Ausschusses für Digitales entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09. Dezember 2021 angepasst.

[...]

Teil 10
Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge

Abschnitt 1
Öffentliche Sicherheit

§ 164
Notruf

[...]

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen

1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Netzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,
2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,
3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich
 - a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und

[...]

Teil 10
Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge

Abschnitt 1
Öffentliche Sicherheit

§ 164
Notruf

[...]

(5) Das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ und ~~für~~ Heimat, ~~dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur~~ und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen

1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Netzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,
2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,
3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich
 - a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und

b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zu übermittelnden Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen,

4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen,

5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Verfahren,

6. zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Notrufkommunikation für Menschen mit Behinderungen und

7. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen, die nicht Verpflichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 betreffen, bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes unberührt.

(6) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Regelungsgegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5. Die Bundesnetzagentur erstellt die Technische Richtlinie unter Beteiligung

1. der Verbände der durch die Absätze 1 bis 4 betroffenen Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber von Telekommunikationsnetzen,
2. der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und
3. der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen.

Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren

b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zu übermittelnden Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen,

4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen,

5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Verfahren,

6. zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Notrufkommunikation für Menschen mit Behinderungen und

7. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen, die nicht Verpflichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 betreffen, bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes unberührt.

(6) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Regelungsgegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5. Die Bundesnetzagentur erstellt die Technische Richtlinie unter Beteiligung

1. der Verbände der durch die Absätze 1 bis 4 betroffenen Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber von Telekommunikationsnetzen,
2. der vom Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ und **für** Heimat benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und
3. der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen.

Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren

Bekanntmachung zu erfüllen, sofern in der Technischen Richtlinie für bestimmte Verpflichtungen kein längerer Übergangszeitraum festgelegt ist. Nach dieser Technischen Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Technischen Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.

Zu Art. 1 Nr. 42:

Zu Buchstabe a

In § 164 Absatz 5 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Buchstabe b

In § 164 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

§ 164a Öffentliche Warnungen

[...]

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen

1. über die grundlegenden technischen Anforderungen für die Aussendung von Warnungen im öffentlichen Mobilfunknetz, einschließlich der zu beachtenden Sicherheitsanforderungen,
2. über die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung von Warnungen, einschließlich Erreichbarkeits- und Reaktionszeiten,

§ 164a Öffentliche Warnungen

[...]

(4) Das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ und ~~für Heimat~~ **und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen

1. über die grundlegenden technischen Anforderungen für die Aussendung von Warnungen im öffentlichen Mobilfunknetz, einschließlich der zu beachtenden Sicherheitsanforderungen,
2. über die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung von Warnungen, einschließlich Erreichbarkeits- und Reaktionszeiten,

3. zum Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich der dabei verarbeiteten Daten,
 4. zur Konkretisierung der Verpflichtungen für Anbieter nach Absatz 3 und
 5. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur hinsichtlich der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gebiete.
- [...]

Zu Art. 1 Nr. 43:

In § 164a Absatz 4 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

§ 165

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

[...]

(9) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 erfüllt sind. Unbeschadet von Satz 1 haben sich Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial alle zwei Jahre einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde zu unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 erfüllt sind. Die Bundesnetzagentur legt den Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung fest. Der nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur und an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sofern dieses die Überprüfung nicht vorgenommen hat, zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser Überprüfung. Die Bewertung der Überprüfung sowie eine

3. zum Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich der dabei verarbeiteten Daten,
 4. zur Konkretisierung der Verpflichtungen für Anbieter nach Absatz 3 und
 5. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur hinsichtlich der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gebiete.
- [...]

§ 165

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

[...]

(9) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch **das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder** eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 erfüllt sind. Unbeschadet von Satz 1 haben sich Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit erhöhtem Gefährdungspotenzial alle zwei Jahre einer Überprüfung durch **das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder** eine qualifizierte unabhängige Stelle ~~oder eine zuständige nationale Behörde~~ zu unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 7 erfüllt sind. Die Bundesnetzagentur legt den Zeitpunkt der erstmaligen Überprüfung fest. Der nach den Sätzen 1 und 2 Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur und an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sofern dieses die

diesbezügliche Feststellung von Sicherheitsmängeln im Sicherheitskonzept nach § 166 erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 44:

Die Änderung stellt klar, dass die zuständige nationale Behörde nach § 165 Absatz 9 TKG, die eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 165 Absatz 1 bis 7 TKG durchführen kann, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist. Bereits bei Einführung der Vorgängerregelung in § 109 Absatz 7 TKG a. F., die der Umsetzung von Artikel 13b Absatz 2b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG diente, war anerkannt, dass es sich bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um die für diese Überprüfung zuständige nationale Behörde handelt (vgl. BT Drucks. 17/5707, S. 83).

§ 166

Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitskonzept

- (1) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat
1. einen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen,
 2. einen in der Europäischen Union ansässigen Ansprechpartner zu benennen und
 3. ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,
 - a) welches öffentliche Telekommunikationsnetz betrieben wird und welche öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste erbracht werden,
 - b) von welchen Gefährdungen auszugehen ist und

Überprüfung nicht vorgenommen hat, zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser Überprüfung. Die Bewertung der Überprüfung sowie eine diesbezügliche Feststellung von Sicherheitsmängeln im Sicherheitskonzept nach § 166 erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

[Anmerkung: Nach Art. 1 Nr. 44 des Referentenentwurfs sollen die oben wiedergegebenen Änderungen eigentlich in „Satz 2 und 3“ vorgenommen werden. Satz 3 enthält aber die im Änderungsbefehl vorgesehenen Wörter („eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde“) nicht – im Gegensatz zu Satz 1. Es dürfte sich daher um einen offensichtlichen Fehler handeln und „Satz 1 und 2“ gemeint sein.]

[...]

§ 166

Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitskonzept

- (1) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat
1. einen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen,
 2. einen in der Europäischen Union ansässigen Ansprechpartner zu benennen und
 3. ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,
 - a) welches öffentliche Telekommunikationsnetz betrieben wird und welche öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste erbracht werden,
 - b) von welchen Gefährdungen auszugehen ist ~~und,~~

c) welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der durch die Vorgaben des Katalogs von Sicherheitsanforderungen nach § 167 konkretisierten Verpflichtungen aus § 165 Absatz 1 bis 7 getroffen oder geplant sind; sofern der Katalog lediglich Sicherheitsziele vorgibt, ist darzulegen, dass mit den ergriffenen Maßnahmen das jeweilige Sicherheitsziel vollumfänglich erreicht wird.

(2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann von der Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das Sicherheitskonzept vorzulegen.

(3) Mit dem Sicherheitskonzept ist eine Erklärung vorzulegen, dass die in dem Sicherheitskonzept aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder unverzüglich umgesetzt werden.

(4) Stellt die Bundesnetzagentur im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie die unverzügliche Beseitigung dieser Mängel verlangen. Sofern sich die dem Sicherheitskonzept zugrunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat der nach Absatz 2 Verpflichtete das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Änderung anzupassen und der Bundesnetzagentur unverzüglich nach erfolgter Anpassung unter Hinweis auf die Änderungen erneut vorzulegen.

(5) Die Bundesnetzagentur überprüft regelmäßig die Umsetzung des Sicherheitskonzepts. Die Überprüfung soll mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

c) welche kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes, die nach § 167 Absatz 1 Nummer 2 festgelegte kritische Funktionen realisieren, eingesetzt werden, einschließlich der Angabe von Hersteller, Version und Funktion jeder einzelnen eingesetzten Komponente und

ed) welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der durch die Vorgaben des Katalogs von Sicherheitsanforderungen nach § 167 konkretisierten Verpflichtungen aus § 165 Absatz 1 bis 7 getroffen oder geplant sind; sofern der Katalog lediglich Sicherheitsziele vorgibt, ist darzulegen, dass mit den ergriffenen Maßnahmen das jeweilige Sicherheitsziel vollumfänglich erreicht wird.

(2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann von der Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das Sicherheitskonzept vorzulegen.

(3) Mit dem Sicherheitskonzept ist eine Erklärung vorzulegen, dass die in dem Sicherheitskonzept aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder unverzüglich umgesetzt werden.

(4) Stellt die Bundesnetzagentur im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie die unverzügliche Beseitigung dieser Mängel verlangen. Sofern sich die dem Sicherheitskonzept zugrunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat der nach Absatz 2 Verpflichtete das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Änderung anzupassen und der Bundesnetzagentur unverzüglich nach erfolgter Anpassung unter Hinweis auf die Änderungen erneut vorzulegen.

(5) Die Bundesnetzagentur überprüft regelmäßig die Umsetzung des Sicherheitskonzepts. Die Überprüfung soll mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 45:

[Regelungsvorschlag und Begründung befinden sich noch in der Abstimmung im Ressortkreis]

§ 167**Katalog von Sicherheitsanforderungen**

(1) Die Bundesnetzagentur legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch Allgemeinverfügung in einem Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest:

1. Einzelheiten der nach § 165 Absatz 1 bis 7 zu treffenden technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung der verschiedenen Gefährdungspotenziale der öffentlichen Telekommunikationsnetze und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste,
2. welche Funktionen kritische Funktionen im Sinne von § 2 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des BSI-Gesetzes sind, die von kritischen Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes realisiert werden, und

§ 167**Katalog von Sicherheitsanforderungen**

(1) Die Bundesnetzagentur legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch Allgemeinverfügung in einem Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest:

1. Einzelheiten der nach § 165 Absatz 1 bis 7 zu treffenden technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung der verschiedenen Gefährdungspotenziale der öffentlichen Telekommunikationsnetze und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste,
2. welche Funktionen kritische Funktionen im Sinne von § 2 Absatz 13 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b des BSI-Gesetzes sind, die von kritischen Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes realisiert werden, ~~und~~

[Anmerkung: Nach Art. 1 Nr. 46 lit. a des Referentenentwurfs soll in § 167 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 „das Wort ‚und‘ durch ein Komma ersetzt“ werden. Das hätte allerdings zur Folge, dass dem schon vorhandenen Komma, das den Relativnebensatz schließt, Zeichensetzungswidrig ein weiteres Komma folgen würde. Es ist daher von einem offensichtlichen Fehler auszugehen. Gemeint dürfte sein, dass das Wort „und“ zu streichen ist.]

3. Einzelheiten der nach § 166 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c im Sicherheitskonzept anzugebenden Informationen zu kritischen Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes, die nach Nummer 2 festgelegte kritische Funktionen realisieren, einschließlich in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad, die Informationen bereitzustellen sind und

3. wer als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und als Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste mit erhöhtem Gefährdungspotenzial einzustufen ist.

Der Katalog von Sicherheitsanforderungen nach Satz 1 kann auch Anforderungen zur Offenlegung und Interoperabilität von Schnittstellen von Netzkomponenten einschließlich einzuhaltender technischer Standards enthalten. Die Bundesnetzagentur gibt den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Verpflichteten haben die Vorgaben des Katalogs spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten zu erfüllen, es sei denn, in dem Katalog ist eine davon abweichende Umsetzungsfrist festgelegt worden.

Zu Art. 1 Nr. 46:

[Regelungsvorschlag und Begründung befinden sich noch in der Abstimmung im Ressortkreis]

[...]

§ 170

Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften

[...]

(7) Wer technische Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen herstellt oder vertreibt, kann von der Bundesnetzagentur verlangen, dass sie diese Einrichtungen im Rahmen einer Typmusterprüfung im Zusammenwirken mit bestimmten Telekommunikationsanlagen daraufhin prüft, ob die rechtlichen und technischen Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 6 erfüllt werden. Die Bundesnetzagentur kann nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend Abweichungen von den technischen Vorgaben zulassen, sofern die Umsetzung von

34. wer als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und als Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste mit erhöhtem Gefährdungspotenzial einzustufen ist.

Der Katalog von Sicherheitsanforderungen nach Satz 1 kann auch Anforderungen zur Offenlegung und Interoperabilität von Schnittstellen von Netzkomponenten einschließlich einzuhaltender technischer Standards enthalten. Die Bundesnetzagentur gibt den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Verpflichteten haben die Vorgaben des Katalogs spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten zu erfüllen, es sei denn, in dem Katalog ist eine davon abweichende Umsetzungsfrist festgelegt worden.

[...]

§ 170

Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen, Erteilung von Auskünften

[...]

(7) Wer technische Einrichtungen zur Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen herstellt oder vertreibt, kann von der Bundesnetzagentur verlangen, dass sie diese Einrichtungen im Rahmen einer Typmusterprüfung im Zusammenwirken mit bestimmten Telekommunikationsanlagen daraufhin prüft, ob die rechtlichen und technischen Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 6 erfüllt werden. Die Bundesnetzagentur kann nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend Abweichungen von den technischen Vorgaben zulassen, sofern die Umsetzung von

Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich sichergestellt ist und sich ein nur unwesentlicher Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der berechtigten Stellen ergibt. Die Bundesnetzagentur hat dem Hersteller oder Vertreiber das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen. Die Prüfergebnisse werden von der Bundesnetzagentur bei dem Nachweis der Übereinstimmung der technischen Einrichtungen mit den anzuwendenden technischen Vorschriften beachtet, den der Verpflichtete nach Absatz 1 Nummer 4 zu erbringen hat. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgesprochenen Zustimmungen zu den von Herstellern vorgestellten Rahmenkonzepten gelten als Mitteilungen im Sinne des Satzes 3.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 47:

Die Regelung ist überholt und ist daher zu streichen.

[...]

§ 172

Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Wer nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbringt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 173 und 174 vor der Freischaltung folgende Daten zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch, soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind:

1. die Rufnummern,
2. andere von ihm vergebene Anschlusskennungen,
3. den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers,

Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich sichergestellt ist und sich ein nur unwesentlicher Anpassungsbedarf bei den Einrichtungen der berechtigten Stellen ergibt. Die Bundesnetzagentur hat dem Hersteller oder Vertreiber das Prüfergebnis schriftlich mitzuteilen. Die Prüfergebnisse werden von der Bundesnetzagentur bei dem Nachweis der Übereinstimmung der technischen Einrichtungen mit den anzuwendenden technischen Vorschriften beachtet, den der Verpflichtete nach Absatz 1 Nummer 4 zu erbringen hat. ~~Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgesprochenen Zustimmungen zu den von Herstellern vorgestellten Rahmenkonzepten gelten als Mitteilungen im Sinne des Satzes 3.~~

[...]

[...]

§ 172

Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

(1) Wer nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste, Internetzugangsdienste oder Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbringt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, hat für die Auskunftsverfahren nach den §§ 173 und 174 vor der Freischaltung folgende Daten zu erheben und unverzüglich zu speichern, auch, soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind:

1. die Rufnummern,
2. andere von ihm vergebene Anschlusskennungen,
3. den Namen und die **ladungsfähige** Anschrift des Anschlussinhabers,

4. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
5. bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses,
6. in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie
7. das Datum der Vergabe der Rufnummer und, soweit abweichend, das Datum des Vertragsbeginns.

Das Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer und, sofern davon abweichend, das Datum des Vertragsendes sind bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, sofern die Daten nicht in Endnutzerverzeichnisse eingetragen werden. Für das Auskunftsverfahren nach § 174 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.

(2) Anbieter von im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten haben die Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erhobenen Daten, sofern die Daten in den vorgelegten Dokumenten oder eingesehenen Registern oder Verzeichnissen enthalten sind, vor der Freischaltung zu überprüfen durch

1. Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes,
2. Vorlage eines Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes,
3. Vorlage eines sonstigen gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, wozu insbesondere auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz zählt,
4. Vorlage eines Aufenthaltstitels,
5. Vorlage eines Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 1 des Asylgesetzes,
6. Vorlage einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder
7. Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder

4. bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
5. bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses,
6. in Fällen, in denen neben einem Mobilfunkanschluss auch ein Mobilfunkendgerät überlassen wird, die Gerätenummer dieses Gerätes sowie
7. das Datum der Vergabe der Rufnummer und, soweit abweichend, das Datum des Vertragsbeginns.

Das Datum der Beendigung der Zuordnung der Rufnummer und, sofern davon abweichend, das Datum des Vertragsendes sind bei Bekanntwerden ebenfalls zu speichern. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, sofern die Daten nicht in Endnutzerverzeichnisse eingetragen werden. Für das Auskunftsverfahren nach § 174 ist die Form der Datenspeicherung freigestellt.

(2) Anbieter von **kostenlosen oder** im Voraus bezahlten **mobilen Mobilfunk**Diensten haben die Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erhobenen Daten, sofern die Daten in den vorgelegten Dokumenten oder eingesehenen Registern oder Verzeichnissen enthalten sind, vor der Freischaltung zu überprüfen durch

1. Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes,
2. Vorlage eines Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes,
3. Vorlage eines sonstigen gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, wozu insbesondere auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz zählt,
4. Vorlage eines Aufenthaltstitels **im Sinne des § 4 des Aufenthaltsgesetzes**,
5. Vorlage eines Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 1 des Asylgesetzes,
6. Vorlage einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes **oder**,
7. Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder

durch Einsichtnahme in diese Register oder Verzeichnisse und Abgleich mit den darin enthaltenen Daten, sofern es sich bei dem Anschlussinhaber um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt.

Dazu darf ihnen abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und § 18 Absatz 3 Satz 2 des Passgesetzes ein Vertriebspartner eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden. Die Überprüfung kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen; die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zweck der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Mobilfunkdienstleistung ein Dokument im Sinne des Satzes 1 genutzt werden muss. Verpflichtete haben vor Nutzung anderer geeigneter Verfahren die Feststellung der Übereinstimmung eines Verfahrens mit der Festlegung der Bundesnetzagentur durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) nachzuweisen, die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung von anderen geeigneten Verfahren nach Satz 3 akkreditiert worden ist. Die Feststellung darf bei Nutzung des Verfahrens nicht älter als 24 Monate sein. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; bei Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 sind ferner Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle zu speichern. Für die Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gilt § 8 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes entsprechend.

durch Einsichtnahme in diese Register oder Verzeichnisse und Abgleich mit den darin enthaltenen Daten, sofern es sich bei dem Anschlussinhaber um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt, ~~oder~~ **8. Abgleich mit übermittelten Daten aus einem elektronischen Identitätsnachweis im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.**

Dazu darf ihnen abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und § 18 Absatz 3 Satz 2 des Passgesetzes ein Vertriebspartner eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden. Die Überprüfung kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen; die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zweck der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Mobilfunkdienstleistung ein Dokument im Sinne des Satzes 1 genutzt werden muss. Verpflichtete haben vor Nutzung anderer geeigneter Verfahren die Feststellung der Übereinstimmung eines Verfahrens mit der Festlegung der Bundesnetzagentur durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) nachzuweisen, die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung von anderen geeigneten Verfahren nach Satz 3 akkreditiert worden ist. Die Feststellung darf bei Nutzung des Verfahrens nicht älter als 24 Monate sein. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; bei Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 sind ferner Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle zu speichern. Für die Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises ~~nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes~~ **im Sinne des Satzes 1 Nummer 8** gilt § 8 Absatz 2 Satz ~~5~~ **6** des Geldwäschegesetzes entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur unverzüglichen Speicherung nach Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 entsprechend für denjenigen, der nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt und dabei Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 erhebt, wobei an die Stelle der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die entsprechenden Kennungen des Dienstes und an die Stelle des Anschlussinhabers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Nutzer des Dienstes tritt.

(4) Wird dem Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen.

(5) Bedient sich ein Verpflichteter nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 oder Überprüfung der Daten nach Absatz 2 eines Dritten, bleibt er für die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 verantwortlich. Es ist dem Dritten verboten, unrichtige Daten zu verwenden oder zu verarbeiten. Werden dem Dritten im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs Änderungen der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bekannt, hat er diese dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes unverzüglich zu übermitteln.

(6) Die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 sind mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(7) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt.

Zu Art. 1 Nr. 48:

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die nach § 172 Absatz 1 TKG Verpflichteten haben u. a. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussinhabers zu erheben und zu speichern.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 172 Absatz 2 TKG dienen überwiegend der Klarstellung der aktuellen Vorgaben sowie der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Nummerierungsrechts. Zudem wird der Anwendungsbereich auf Anbieter kostenloser mobiler Dienste erweitert, um den teleologischen Erwägungen des

(3) Die Verpflichtung zur unverzüglichen Speicherung nach Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 entsprechend für denjenigen, der nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringt und dabei Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 erhebt, wobei an die Stelle der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die entsprechenden Kennungen des Dienstes und an die Stelle des Anschlussinhabers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Nutzer des Dienstes tritt.

(4) Wird dem Verpflichteten nach den Absätzen 1 bis 3 eine Änderung bekannt, hat er die Daten unverzüglich zu berichtigen.

(5) Bedient sich ein Verpflichteter nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erhebung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 oder Überprüfung der Daten nach Absatz 2 eines Dritten, bleibt er für die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 verantwortlich. Es ist dem Dritten verboten, unrichtige Daten zu verwenden oder zu verarbeiten. Werden dem Dritten im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs Änderungen der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bekannt, hat er diese dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes unverzüglich zu übermitteln.

(6) Die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 sind mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(7) Eine Entschädigung für die Datenerhebung und -speicherung wird nicht gewährt.

Gesetzgebers bei Einführung der Überprüfungspflicht einerseits sowie den Marktentwicklungen bei Telekommunikationsdiensten andererseits Rechnung zu tragen. Die Überprüfungspflicht wurde mit dem Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in 2016 ins TKG (damals § 111 TKG-2004) aufgenommen. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs.18/8702 S. 22) wurde dies damit begründet, dass die Telekommunikationsdiensteanbieter in der Vergangenheit ihren Pflichten, insbesondere im Segment der im Voraus bezahlten Mobilfunkdienste bzw. mobilen Dienste nicht im gebotenen Umfang nachgekommen seien. Hierbei handele es sich nicht nur um Einzelfälle, sondern um Erscheinungen mit Massencharakter. Die Datenqualität sei mangelhaft und die derart bestückten Auskunftsverfahren würden keine brauchbaren Informationen bzw. keinen Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen liefern. In diesem Zusammenhang bestünde auch die Gefahr, dass Unschuldige, deren Daten von Kriminellen missbraucht werden, in strafrechtliche Ermittlungen hineingezogen werden. Derartige Probleme mit der Datenqualität bestehen fort und haben jüngst zur Einführung des Erfordernisses eines Konformitätsnachweises für die Nutzung von Identifizierungsverfahren geführt, vgl. § 172 Absatz 2 S. 3 f. TKG. Die Unterscheidung anhand des Merkmals der „im Voraus bezahlten Mobilfunkdienste“ erfolgte aus dem Grund, dass bei im Nachgang bezahlten Mobilfunkdiensten die Telekommunikationsdiensteanbieter in Vorleistung treten und aus diesem Grund bereits ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran haben, dass die ihnen vorliegenden Anschlussinhaberdaten korrekt sind. Ferner sichern sie sich dadurch ab, dass Zahlungsverbindungen angegeben werden müssen, die ebenfalls Anknüpfungspunkte für die Ermittlung des Anschlussinhabers bieten. Zwischenzeitlich hat sich ein Geschäftsmodell entwickelt, das mit der Situation von im Voraus bezahlten mobilen Dienste vergleichbar ist. So werden nunmehr auch kostenlose mobile Dienste angeboten. Sinn und Zweck der Regelung des § 172 Absatz 2 – dem Diensteanbieter die Pflicht zur Überprüfung dann aufzugeben, wenn es ihm an einem eigenen wirtschaftlichen Interesse am Erhalt wahrer Daten fehlt – greift nicht weniger, sondern sogar mehr, wenn der Telekommunikationsdienst kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Es besteht die Gefahr, dass zukünftig eine Abwanderung krimineller Kreise in kostenlose Geschäftsmodelle stattfindet, um die Pflichten des § 170 Absatz 2 TKG zu umgehen. Dieser Entwicklung wird mit der Erweiterung des Adressatenkreises frühzeitig entgegengetreten.

§ 173

Automatisiertes Auskunftsverfahren

[...]

(3) Die Bundesnetzagentur darf Daten aus den Kundendateien nur abrufen, soweit die Kenntnis der Daten erforderlich ist

1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen nach diesem Gesetz oder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,

2. für die Erledigung von Auskunftsersuchen der in Absatz 4 genannten Stellen.

§ 173

Automatisiertes Auskunftsverfahren

[...]

(3) Die Bundesnetzagentur darf Daten aus den Kundendateien nur abrufen, soweit die Kenntnis der Daten erforderlich ist

1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder **anderen Rechtsverstößen** nach diesem Gesetz ~~oder~~, **nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes**, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb **oder nach dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)**,

2. für die Erledigung von Auskunftsersuchen der in Absatz 4 genannten Stellen.

Die ersuchende Stelle prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten benötigt; nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich; dies gilt auch für die Bundesnetzagentur für den Abruf von Daten nach Satz 1 Nummer 1.

[...]

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der Folgendes geregelt wird:

1. die wesentlichen Anforderungen an die technischen Verfahren
 - a) zur Übermittlung der Ersuchen an die Bundesnetzagentur,
 - b) zur Abfrage der Daten durch die Bundesnetzagentur bei den Verpflichteten und deren Antwort an die Bundesnetzagentur einschließlich der für die Abfrage zu verwendenden Datenarten und
 - c) zur Übermittlung der Ergebnisse des Abrufs von der Bundesnetzagentur an die ersuchenden Stellen,
2. die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen,
3. für Auskünfte und Abrufe mit unvollständigen Abfragedaten und für die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion
 - a) die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung der gesuchten Person,
 - b) die Zeichen, die in Ersuchen verwendet werden dürfen,
 - c) Anforderungen an den Einsatz sprachwissenschaftlicher Verfahren, die gewährleisten, dass unterschiedliche Schreibweisen eines Personen-, Straßen- oder Ortsnamens sowie Abweichungen, die sich aus der Vertauschung, Auslassung oder Hinzufügung von Namensbestandteilen ergeben, in die Suche und das Suchergebnis einbezogen werden,
 - d) die zulässige Menge der an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Antwortdatensätze sowie

Die ersuchende Stelle prüft unverzüglich, inwieweit sie die als Antwort übermittelten Daten benötigt; nicht benötigte Daten löscht sie unverzüglich; dies gilt auch für die Bundesnetzagentur für den Abruf von Daten nach Satz 1 Nummer 1.

[...]

(5) Das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, ~~für Bau~~ **und für** Heimat, dem Bundesministerium der Justiz ~~und für Verbraucherschutz~~, dem Bundesministerium der Finanzen, ~~dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur~~ sowie dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der Folgendes geregelt wird:

1. die wesentlichen Anforderungen an die technischen Verfahren
 - a) zur Übermittlung der Ersuchen an die Bundesnetzagentur,
 - b) zur Abfrage der Daten durch die Bundesnetzagentur bei den Verpflichteten und deren Antwort an die Bundesnetzagentur einschließlich der für die Abfrage zu verwendenden Datenarten und
 - c) zur Übermittlung der Ergebnisse des Abrufs von der Bundesnetzagentur an die ersuchenden Stellen,
2. die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen,
3. für Auskünfte und Abrufe mit unvollständigen Abfragedaten und für die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion
 - a) die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung der gesuchten Person,
 - b) die Zeichen, die in Ersuchen verwendet werden dürfen,
 - c) Anforderungen an den Einsatz sprachwissenschaftlicher Verfahren, die gewährleisten, dass unterschiedliche Schreibweisen eines Personen-, Straßen- oder Ortsnamens sowie Abweichungen, die sich aus der Vertauschung, Auslassung oder Hinzufügung von Namensbestandteilen ergeben, in die Suche und das Suchergebnis einbezogen werden,
 - d) die zulässige Menge der an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Antwortdatensätze sowie

4. wer abweichend von Absatz 1 Satz 1 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Kundendateien für das automatisierte Auskunftsverfahren vorhalten muss; in diesen Fällen gilt § 172 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.
Im Übrigen können in der Rechtsverordnung auch Einschränkungen der Abfragemöglichkeit für die in Absatz 4 Nummer 5 bis 9 genannten Stellen auf den für diese Stellen erforderlichen Umfang geregelt werden.
[...]

Zu Art. 1 Nr. 49:

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen der Überarbeitung des TKG durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurden Regelungen aus dem TKG herausgelöst und in das TTDSG ausgelagert. Während es der Bundesnetzagentur für Ordnungswidrigkeiten bezüglich entsprechender Pflichten vor der Reform möglich war, ein Ersuchen im Automatisierten Auskunftsverfahren zu stellen, ist dies seither nicht möglich, da ein Verweis auf das TTDSG in § 173 Absatz 3 TKG unterblieb.

Die darüber hinaus vorgesehene Erweiterung auf Verstöße gegen untergesetzliches Recht stellt keine grundsätzliche Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur dar, sondern lediglich eine Verfahrensvereinfachung, da für diese Konstellationen bislang eine schriftliche Einzelabfrage basierend auf insb. § 123 Absatz 2 TKG erforderlich ist. Ordnungswidrigkeitentatbestände, für deren Verfolgung die Bundesnetzagentur zuständig ist, sind nicht nur im TKG selbst, sondern auch in untergesetzlichen Rechtsnormen geregelt. Ein Beispiel hierfür ist die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV, die aufgrund § 66 Absatz 4 TKG 2004 erlassen worden ist), vgl. dort insbesondere § 11 TNV.

Der Wortlaut des Verweises wird präzisiert, um zu unterstreichen, dass auch Ordnungswidrigkeiten einen Rechtsverstoß voraussetzen.

Zu Buchstabe b

In § 173 Absatz 5 Satz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

4. wer abweichend von Absatz 1 Satz 1 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Kundendateien für das automatisierte Auskunftsverfahren vorhalten muss; in diesen Fällen gilt § 172 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.
Im Übrigen können in der Rechtsverordnung auch Einschränkungen der Abfragemöglichkeit für die in Absatz 4 Nummer 5 bis 9 genannten Stellen auf den für diese Stellen erforderlichen Umfang geregelt werden.
[...]

§ 174**Manuelles Auskunftsverfahren**

(1) Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf von ihm erhobene Bestandsdaten sowie die nach § 172 erhobenen Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung nach Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen. Der Verpflichtete hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

[...]

(6) Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 50:

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

[...]

§ 174**Manuelles Auskunftsverfahren**

(1) Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf von ihm erhobene Bestandsdaten sowie die nach § 172 erhobenen Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Daten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung nach Satz 3 sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen. Der Verpflichtete hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

[...]

(6) ~~Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat~~ **Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben** die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den Betroffenen sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

[...]

[...]

§ 182**Auskunftsersuchen des Bundesnachrichtendienstes**

- (1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der Telekommunikationsnetze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen. Einzelne Telekommunikationsvorgänge und Bestandsdaten von Endnutzern dürfen nicht Gegenstand einer Auskunft nach dieser Vorschrift sein.
- (2) Anfragen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes vorliegt und soweit die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes oder den §§ 19, 24, 26, 32 und 33 des BND-Gesetzes erforderlich ist. Die Verwendung einer nach dieser Vorschrift erlangten Auskunft zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 182**Auskunftsersuchen des Bundesnachrichtendienstes**

- (1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben dem Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** auf Anfrage entgeltfrei Auskünfte über die Strukturen der Telekommunikationsnetze sowie bevorstehende Änderungen zu erteilen. Einzelne Telekommunikationsvorgänge und Bestandsdaten von Endnutzern dürfen nicht Gegenstand einer Auskunft nach dieser Vorschrift sein.
- (2) Anfragen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes vorliegt und soweit die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes oder den §§ 19, 24, 26, 32 und 33 des BND-Gesetzes erforderlich ist. Die Verwendung einer nach dieser Vorschrift erlangten Auskunft zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Zu Art. 1 Nr. 51:

In § 182 Absatz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

[...]

[...]

Abschnitt 2 Notfallvorsorge

[...]

§ 185

Telekommunikationssicherstellungspflicht

(1) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste mit mehr als 100 000 Vertragspartnern haben folgende von ihnen erbrachte Dienste aufrechtzuerhalten:

1. Sprachkommunikationsdienste,
2. Internetzugangsdienste,
3. Datenübertragungsdienste und
4. E-Mail-Dienste.

Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben den Betrieb ihres Netzes mindestens in dem Umfang aufrechtzuerhalten, der für die Erbringung der Dienste nach Satz 1 erforderlich ist. Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach Satz 1 und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Anschlüsse oder Übertragungswege bereitstellen, die für die Dienste nach Satz 1 erforderlich sind, haben diese Dienstleistungen aufrechtzuerhalten.

(2) Unbeschadet der Regelungen der Verordnung (EU) 2015/2120 haben Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze Verkehrsmanagementmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange es erforderlich ist, um eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder eine eingetretene Netzüberlastung zu beseitigen. Dabei sind gleichwertige Verkehrsarten gleich zu behandeln.

(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach Absatz 1 haben Maßnahmen zu ergreifen, soweit und solange es erforderlich ist, um eine drohende Engpasssituation bei der Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen und -diensten, an Übergabepunkten von

Abschnitt 2 Notfallvorsorge

[...]

§ 185

Telekommunikationssicherstellungspflicht

(1) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste ~~mit mehr als 100 000 Vertragspartnern~~ haben ~~folgende~~ **die** von ihnen erbrachte ~~Dienste~~ **aufrechtzuerhalten:**

1. Sprachkommunikationsdienste,
2. Internetzugangsdienste,
3. Datenübertragungsdienste und
4. E-Mail-Dienste.

jeweils aufrechtzuerhalten, sofern sie für diesen Dienst mehr als 100.000 Vertragspartner haben. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben den Betrieb ihres Netzes mindestens in dem Umfang aufrechtzuerhalten, der für die Erbringung der Dienste nach Satz 1 erforderlich ist. Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach Satz 1 und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Anschlüsse oder Übertragungswege bereitstellen, die für die Dienste nach Satz 1 erforderlich sind, haben diese Dienstleistungen aufrechtzuerhalten.

(2) Unbeschadet der Regelungen der Verordnung (EU) 2015/2120 haben Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze Verkehrsmanagementmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange es erforderlich ist, um eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder eine eingetretene Netzüberlastung zu beseitigen. Dabei sind gleichwertige Verkehrsarten gleich zu behandeln.

(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach Absatz 1 haben Maßnahmen zu ergreifen, soweit und solange es erforderlich ist, um eine drohende Engpasssituation bei der Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen und -diensten, an Übergabepunkten von

Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie an Systemkomponenten zur Steuerung und Verwaltung von Telekommunikationsdiensten zu verhindern oder eine eingetretene Engpasssituation zu beseitigen.

Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie an Systemkomponenten zur Steuerung und Verwaltung von Telekommunikationsdiensten zu verhindern oder eine eingetretene Engpasssituation zu beseitigen.

Zu Art. 1 Nr. 52:

Die Änderung dient der Korrektur redaktioneller Fehler, die bei der Überführung der Regelung aus dem PTSG ins TKG im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entstanden sind. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass nur die Dienste jeweils aufrechtzuerhalten sind, für die der Schwellenwert von 100.000 Vertragspartner überschritten wird.

[...]

[...]

§ 188

Mitwirkungspflichten und Entschädigung

(1) Die nach diesem Abschnitt Verpflichteten haben auf Anordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in den Fällen des § 184 sowie im Rahmen von Vorsorgeplanungen und Übungen in Arbeitsstäben im Inland mitzuwirken sowie das hierfür erforderliche Fachpersonal abzustellen.

(2) Für Personal, das aufgrund einer Anordnung nach Absatz 1 abgestellt wurde, wird ab Beginn des Einsatzes je Person und angefangener Stunde eine Entschädigung gewährt. Diese entspricht der Nummer 11.3 der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung darf je Person und Tag den Betrag, der für einen achtstündigen Einsatz zu leisten ist, nicht überschreiten.

§ 188

Mitwirkungspflichten und Entschädigung

(1) Die nach diesem Abschnitt Verpflichteten haben auf Anordnung des Bundesministeriums für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** in den Fällen des § 184 sowie im Rahmen von Vorsorgeplanungen und Übungen in Arbeitsstäben im Inland mitzuwirken sowie das hierfür erforderliche Fachpersonal abzustellen.

(2) Für Personal, das aufgrund einer Anordnung nach Absatz 1 abgestellt wurde, wird ab Beginn des Einsatzes je Person und angefangener Stunde eine Entschädigung gewährt. Diese entspricht der Nummer 11.3 der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung darf je Person und Tag den Betrag, der für einen achtstündigen Einsatz zu leisten ist, nicht überschreiten.

Zu Art. 1 Nr. 53:

In § 188 Absatz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

[...]

[...]

Teil 11
Bundesnetzagentur und andere zuständige Behörden

Teil 11
Bundesnetzagentur und andere zuständige Behörden

Abschnitt 1
Organisation

Abschnitt 1
Organisation

[...]

[...]

§ 193
Veröffentlichung von Weisungen

Weisungen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erteilen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Aufgaben, die von diesen Bundesministerien aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung sie die Bundesnetzagentur beauftragt haben.

§ 193
Veröffentlichung von Weisungen

Weisungen, die das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** oder das Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Wirtschaft und Klimaschutz** erteilen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Aufgaben, die von diesen Bundesministerien aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung sie die Bundesnetzagentur beauftragt haben.

Zu Art. 1 Nr. 54:

In § 193 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

[...]

[...]

§ 198**Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union**

- (1) Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Kommission und dem GEREK auf transparente Weise zusammen, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu gewährleisten. Sie arbeitet insbesondere mit der Kommission und dem GEREK bei der Ermittlung der Maßnahmen zusammen, die zur Bewältigung bestimmter Situationen auf dem Markt am besten geeignet sind.
- (2) Die Bundesnetzagentur unterstützt die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz.
- (3) Die Bundesnetzagentur arbeitet gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Gruppe für Frequenzpolitik mit.
- (4) Die Bundesnetzagentur trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend den Empfehlungen Rechnung, die die Kommission nach Artikel 38 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erlässt. Beschließt die Bundesnetzagentur, sich nicht an eine solche Empfehlung zu halten, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe ihrer Gründe mit.

Zu Art. 1 Nr. 55:

In § 198 Absatz 3 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

[...]

§ 198**Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union**

- (1) Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Kommission und dem GEREK auf transparente Weise zusammen, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu gewährleisten. Sie arbeitet insbesondere mit der Kommission und dem GEREK bei der Ermittlung der Maßnahmen zusammen, die zur Bewältigung bestimmter Situationen auf dem Markt am besten geeignet sind.
- (2) Die Bundesnetzagentur unterstützt die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz.
- (3) Die Bundesnetzagentur arbeitet gemeinsam und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für **Digitales und Verkehr** ~~und digitale Infrastruktur~~ in der Gruppe für Frequenzpolitik mit.
- (4) Die Bundesnetzagentur trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend den Empfehlungen Rechnung, die die Kommission nach Artikel 38 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erlässt. Beschließt die Bundesnetzagentur, sich nicht an eine solche Empfehlung zu halten, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe ihrer Gründe mit.

[...]

Abschnitt 2 Befugnisse

§ 202

Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 oder nach der Verordnung (EU) 2015/2120 nicht erfüllt, fordert sie das Unternehmen auf

1. innerhalb einer angemessenen Frist zur Nichterfüllung der Verpflichtung Stellung zu nehmen und
2. innerhalb einer angemessenen Frist oder unverzüglich der Nichterfüllung der Verpflichtung abzuhelpfen.

Das Abhilfeverlangen nach Satz 1 Nummer 2 kann nur gleichzeitig mit der Anordnung nach Absatz 2 angefochten werden.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 56:

Die Änderung in § 202 Absatz 1 Satz 1 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.06.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, wurde durch Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1) aufgehoben. Die neu gefasste Verordnung (EU) 2022/612 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

§ 203

Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte; Übermittlungspflichten

(1) Unbeschadet anderer nationaler oder auf unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union beruhender Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher

Abschnitt 2 Befugnisse

§ 202

Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) ~~Nr. 531/2012~~ **2022/612** oder nach der Verordnung (EU) 2015/2120 nicht erfüllt, fordert sie das Unternehmen auf

1. innerhalb einer angemessenen Frist zur Nichterfüllung der Verpflichtung Stellung zu nehmen und
2. innerhalb einer angemessenen Frist oder unverzüglich der Nichterfüllung der Verpflichtung abzuhelpfen.

Das Abhilfeverlangen nach Satz 1 Nummer 2 kann nur gleichzeitig mit der Anordnung nach Absatz 2 angefochten werden.

[...]

§ 203

Auskunftsverlangen und weitere Untersuchungsrechte; Übermittlungspflichten

(1) Unbeschadet anderer nationaler oder auf unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union beruhender Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher

Telekommunikationsdienste sowie die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren ihr nach § 191 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte verlangen, die erforderlich sind für

1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes ergeben,
2. die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt,
3. die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Endnutzer, einschließlich Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung nach § 52 Absatz 7 Satz 2,
4. von ihr genau angegebene statistische Zwecke,
5. die Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach den §§ 10 und 11 sowie die Regulierungsverfügung nach § 13,
6. das Marktprüfungsverfahren für Verpflichtungszusagen nach § 19 und für die Auferlegung von Zugangsverpflichtungen bei Hindernissen der Replizierbarkeit nach § 22,
7. die Durchführung der Verfahren in Teil 9,
8. Verfahren auf Erteilung von Nutzungsrechten und zur Überprüfung der entsprechenden Anträge oder
9. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Zuteilung und Nutzung von Nummern sowie der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen und erteilten Bedingungen über die Zuteilung und Nutzung von Nummern. Auskünfte nach Satz 2 Nummer 1 bis 5 dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für den Zugang verlangt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/302. Reichen die von den in den Satz 1 genannten

Telekommunikationsdienste sowie die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der weiteren ihr nach § 191 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte verlangen, die erforderlich sind für

1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes ergeben,
2. die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt,
3. die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Endnutzer, ~~einschließlich Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung nach § 52 Absatz 7 Satz 2,~~
4. von ihr genau angegebene statistische Zwecke,
5. die Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach den §§ 10 und 11 sowie die Regulierungsverfügung nach § 13,
6. das Marktprüfungsverfahren für Verpflichtungszusagen nach § 19 und für die Auferlegung von Zugangsverpflichtungen bei Hindernissen der Replizierbarkeit nach § 22,
7. die Durchführung der Verfahren in Teil 9,
8. Verfahren auf Erteilung von Nutzungsrechten und zur Überprüfung der entsprechenden Anträge oder
9. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Zuteilung und Nutzung von Nummern sowie der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegungen und erteilten Bedingungen über die Zuteilung und Nutzung von Nummern. Auskünfte nach Satz 2 Nummer 1 bis 5 dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für den Zugang verlangt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/302. Reichen die von den in den Satz 1 genannten Unternehmen

Unternehmen übermittelten Informationen für die Bundesnetzagentur nicht aus, um ihre Regulierungsaufgaben wahrzunehmen, können auch andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, zur Erteilung von Auskünften über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke verpflichtet werden.

(2) Soweit es zur Erfüllung der nach diesem Gesetz oder der weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach § 191 erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur von den in Absatz 1 genannten Unternehmen

1. Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen, verlangen sowie

2. innerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

Die Bundesnetzagentur kann von den in Absatz 1 genannten Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Dienstentwicklungen verlangen, wenn diese Entwicklungen sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken können, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der Bundesnetzagentur in diesem Gesetz übertragen werden, kann die Bundesnetzagentur im Streitfall

1. passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze vor Ort untersuchen,
2. von den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Auskünfte über künftige Entwicklungen der Netze und Dienste verlangen, soweit sich diese Entwicklungen auf die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze auswirken können, und

übermittelten Informationen für die Bundesnetzagentur nicht aus, um ihre Regulierungsaufgaben wahrzunehmen, können auch andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, zur Erteilung von Auskünften über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke verpflichtet werden.

(2) Soweit es zur Erfüllung der nach diesem Gesetz oder der weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach § 191 erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur von den in Absatz 1 genannten Unternehmen

1. Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen, verlangen sowie

2. innerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

Die Bundesnetzagentur kann von den in Absatz 1 genannten Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Dienstentwicklungen verlangen, wenn diese Entwicklungen sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken können, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der Bundesnetzagentur **oder der zentralen Informationsstelle des Bundes** in diesem Gesetz übertragen werden, **kann können** die Bundesnetzagentur **oder der zentralen Informationsstelle des Bundes** im Streitfall

[Anmerkung: In der vorstehenden Änderung nach Art. 1 Nr. 57 lit. b des Referentenentwurfs muss es wohl „die zentrale“ und nicht „der zentralen“ heißen.]

1. passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze vor Ort untersuchen,
2. von den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Auskünfte über künftige Entwicklungen der Netze und Dienste verlangen, soweit sich diese Entwicklungen auf die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze auswirken können, und

3. in den Fällen von § 79 Absatz 3, § 136 Absatz 4, § 137 Absatz 3, § 141 Absatz 2, § 142 Absatz 4, § 143 Absatz 4, § 153 Absatz 4 und § 154 Absatz 4 Einsicht nehmen in die von den Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze erstellten Sicherheitskonzepte, sonstigen Konzepte, Nachweisdokumente oder in Teile davon.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

1. § 78 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 80 und

2. § 78 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 81.

Reichen die gemäß Satz 1 gesammelten Informationen für die Zwecke der §§ 80 und 81 nicht aus, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, um Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 78 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 80 und nach § 78 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 81 erforderlich sind.

(5) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Daten zum tatsächlichen, standortbezogenen Ausbau der Mobilfunknetze nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 7 Satz 2, insbesondere Daten zu lokalen Schwerpunkten für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie, einschließlich unternehmensbezogener Daten und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in einem weiterverarbeitbaren Format zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben zählt auch die

3. in den Fällen von § 79 Absatz 3, § 136 Absatz 4, § 137 Absatz 3, § 141 Absatz 2, § 142 Absatz 4, § 143 Absatz 4, § 153 Absatz 4 und § 154 Absatz 4 Einsicht nehmen in die von den Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze erstellten Sicherheitskonzepte, sonstigen Konzepte, Nachweisdokumente oder in Teile davon.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze ~~oder Telekommunikationslinien~~, **von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, von Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind, von Eigentümern von für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus geeigneten Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 sowie von der Bundesnetzagentur** verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach **Teil 5**.

~~1. § 78 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 80 und~~

~~2. § 78 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 81.~~

Reichen die gemäß Satz 1 gesammelten Informationen für die Zwecke **von Teil 5** nicht aus, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, um Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach ~~§ 78 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 80 und nach § 78 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 81~~ **Teil 5** erforderlich sind.

~~(5) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Daten zum tatsächlichen, standortbezogenen Ausbau der Mobilfunknetze nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 52 Absatz 7 Satz 2, insbesondere Daten zu lokalen Schwerpunkten für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie, einschließlich unternehmensbezogener Daten und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in einem weiterverarbeitbaren Format zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben zählt auch die Erstellung von~~

Erstellung von Netzabdeckungskarten unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

(6) Die Bundesnetzagentur ordnet die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Verfügung an. Die zentrale Informationsstelle des Bundes fordert die Informationen nach Absatz 4 durch Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Ein Auskunftsverlangen kann dabei mehrere Zwecke umfassen. Für die Erteilung der Auskunft oder der Information ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Übermittlung der angeforderten Auskünfte oder Informationen erfolgt elektronisch und in einem weiterverarbeitbaren Format, soweit dies von der Bundesnetzagentur oder der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht anders angeordnet wurde. Die Bundesnetzagentur und die zentrale Informationsstelle des Bundes können zur Ausgestaltung und zu den Intervallen der Übermittlung geeignete Vorgaben machen.

Zu Art. 1 Nr. 57:

Kein weiterer Regelungsbedarf besteht infolge der Streichungen von §§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 103 Absatz 3 TKG für einen Auskunftsanspruch der Bundesnetzagentur auf Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung (bisher Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Halbsatz 2) sowie eine Pflicht der Bundesnetzagentur zur Weitergabe der entsprechenden Informationen (bisher § 203 Absatz 5).

§ 203 Absatz 3 ergänzt die zentrale Informationsstelle des Bundes, da sie teilweise für die aufgezählten Aufgaben zuständig ist.

In Ergänzung zu den aus Teil 5 folgenden Pflichten der datenliefernden Stellen enthält Absatz 4 nun einen begleitenden allgemeinen Auskunftsanspruch. Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die so bereitgestellten Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Teil 5 nutzen, insbesondere zur Validierung und Harmonisierung bereits vorhandener Informationen.

Absatz 5 (bisher Absatz 6) enthält Änderungen infolge der Ergänzung in Absatz 3.

~~Netzabdeckungskarten unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.~~

~~(65) Die Bundesnetzagentur ordnet die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Verfügung an. Die zentrale Informationsstelle des Bundes fordert die Informationen~~**ordnet die Maßnahmen** nach Absatz **3 und 4** durch Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Ein Auskunftsverlangen kann dabei mehrere Zwecke umfassen. Für die Erteilung der Auskunft oder der Information ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Übermittlung der angeforderten Auskünfte oder Informationen erfolgt elektronisch und in einem weiterverarbeitbaren Format, soweit dies von der Bundesnetzagentur oder der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht anders angeordnet wurde. Die Bundesnetzagentur und die zentrale Informationsstelle des Bundes können zur Ausgestaltung und zu den Intervallen der Übermittlung geeignete Vorgaben machen.

§ 203a

Veröffentlichung und Nutzung von Daten

(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, aufgrund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage erhobene Daten, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, auch zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 auszuwerten und zu nutzen. Dem steht die in § 203 Absatz 6 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.

[Anmerkung: Die in Art. 1 Nr. 58 des Referentenentwurfs hier vorgesehene Bezugnahme auf § 203 Abs. 6 steht im Widerspruch zu der durch Art. 1 Nr. 57 lit. e angeordneten Neunummerierung. Richtig wäre hier wohl eine Bezugnahme auf „§ 203 Absatz 5 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes“.

(2) Die Bundesnetzagentur kann die aufgrund eines Auskunftsverlangens erhaltenen Daten für Dritte oder die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit

- 1. hierdurch keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und**
- 2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.**

Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert oder auf sonstige Weise anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung und kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.

Zu Art. 1 Nr. 58:

Die neue Regelung in § 203a TKG ermöglicht insbesondere eine rechtssichere Datenweitergabe innerhalb der Bundesnetzagentur zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Der Mehrwert liegt für die Adressaten von Informationsanforderungen darin, dass sie die gleichen Angaben nicht mehrfach aufgrund unterschiedlicher Aufgabenbereiche innerhalb der Bundesnetzagentur machen müssen (Vermeidung von Doppelerhebungen). Die Sammlung von Daten in einer „Data Unit“ bietet sowohl für die Bundesnetzagentur als auch die betroffenen Unternehmen den Vorteil einer Übersicht über bereits vorhandene Daten, die nicht zusätzlich nochmal abgefragt werden müssen zur Erfüllung einer weiteren gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Eine einheitliche

Datenbank bietet so den Nutzen einer effizienteren Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben. Mit § 203a Absatz 1 Satz 3 TKG ist klargestellt, dass bei der Bereitstellung die Anforderungen nach § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2941) einzuhalten sind.

Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Daten – unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 – schafft damit einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Unternehmen und Bürger und macht Regulierungshandeln transparenter. Eine Veröffentlichung von Daten kann nur dort erfolgen, wo keine besonderen Rechte den Umgang mit Daten einschränken (wie z. B. im Falle von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder anderen durch Vorgaben geschützten sensiblen Informationen wie im Bereich der KritisVO) und keine Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Sowohl die nach Absatz 1 zulässige interne Auswertung und Nutzung der Daten durch andere Stellen der Bundesnetzagentur als auch die nach Absatz 2 mögliche Veröffentlichung der Daten stellt eine Befugnis der Bundesnetzagentur dar, von der diese nicht Gebrauch machen muss, etwa wenn sachdienliche Gründe wie die Durchführung von Beschlusskammerverfahren zur Marktregulierung entgegenstehen.

Spezialgesetzliche Regelungen sowie in ihnen enthaltene Vorgaben zum Schutz von speziellen Daten finden weiterhin Anwendung wie z.B. §§ 78 ff. TKG.

[...]

[...]

§ 208a

Information der Öffentlichkeit

Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie in ihrem Amtsblatt, auf ihrer Internetseite und in sonstiger Weise jegliche Information über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben können. Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zum festgestellten Verstoß sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens enthalten.

Zu Art. 1 Nr. 59:

Die neue Regelung in § 208a TKG ermöglicht der Bundesnetzagentur nach dem Vorbild des § 53 Absatz 4 GWB, die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet bekannt zu machen. Die Tätigkeit der Bundesnetzagentur wird damit für die Öffentlichkeit transparenter. Zudem sind derartige Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für Marktteilnehmer regelmäßig von großem Interesse. Ist Gegenstand der Berichterstattung der Abschluss eines behördlichen Ermittlungsverfahrens durch Erlass einer Bußgeldentscheidung oder einer verwaltungsrechtlichen Anordnung, darf eine von der Bundesnetzagentur für die Öffentlichkeit bestimmte Information über das behördliche Handeln eine Wiedergabe der der Entscheidung zu Grunde gelegten Tatsachenfeststellungen enthalten. Damit können auch Einzelheiten zu Art, Umfang und Zeitraum des festgestellten Verstoßes sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens veröffentlicht werden. Dies dient unter anderem dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher auf bestimmte, rechtswidrige Vorgehensweisen aufmerksam zu machen und hierdurch ihre Möglichkeit zum Eigenschutz vor solchen Praktiken zu verbessern sowie ggfs. bestehende eigene Ansprüche geltend zu machen.

Die Regelung lässt die grundsätzliche Pressearbeit der Bundesnetzagentur unberührt, für die nach der Rechtsprechung keine besondere Ermächtigung erforderlich ist, unberührt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17.05.2021 – 13 B 331/21; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Oktober 2014 – VI-Kart 5/14 (V)).

**Abschnitt 3
Verfahren**

Unterabschnitt 1

Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur

[...]

**Unterabschnitt 2
Beschlusskammern**

§ 211

Beschlusskammerentscheidungen

(1) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern in den Fällen des Teils 2, des § 91 Absatz 9 sowie der §§ 100 und 101. Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 nach

**Abschnitt 3
Verfahren**

Unterabschnitt 1

Verwaltungsverfahren der Bundesnetzagentur

[...]

**Unterabschnitt 2
Beschlusskammern**

§ 211

Beschlusskammerentscheidungen

(1) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern in den Fällen des Teils 2, des § 91 Absatz 9 sowie der §§ 100 und 101. Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme ~~der Absätze 2 und~~ **des Absatzes 4**

Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gebildet.

(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen von § 72, § 128 Absatz 4, § 134 Absatz 5 und § 149. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt.

Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gebildet.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 60:

Die Zuständigkeiten in § 211 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 TKG werden an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Danach sind dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation einschließlich der diesbezüglichen Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen.

§ 212

Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen

(1) Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, oder zwischen diesen und anderen Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugutekommen, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung. Sie hat innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten, beginnend mit der Anrufung durch einen der an dem Streitfall Beteiligten, über die Streitigkeit zu entscheiden.

nach Bestimmung des Bundesministeriums für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** im ~~Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur~~ gebildet.

(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen von § 72, § 128 Absatz 4, § 134 Absatz 5 und § 149. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt.

Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für **Digitales und Verkehr** ~~und digitale Infrastruktur im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie~~ gebildet.

[...]

§ 212

Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen

(1) Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes **oder aus unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union** Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen, oder zwischen diesen und anderen Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugutekommen, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung. Sie hat innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten, beginnend mit der Anrufung durch einen der an dem Streitfall Beteiligten, über die Streitigkeit zu entscheiden.

(2) Fällt eine Streitigkeit in einem unter dieses Gesetz fallenden Bereich zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kann jede Partei die Streitigkeit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde vorlegen. Fällt die Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, so koordiniert sie ihre Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist.

(3) Bei einer Streitigkeit nach Absatz 2, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigt, meldet die Bundesnetzagentur die Streitigkeit dem GEREK, um sie im Einklang mit den in § 2 genannten Zielen dauerhaft beizulegen. Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung nicht, bevor das GEREK im Anschluss an eine Meldung nach Satz 1 seine Stellungnahme abgegeben hat, in der es die Bundesnetzagentur oder die zuständige nationale Regulierungsbehörde ersucht, konkrete Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, damit die Streitigkeit spätestens innerhalb von vier Monaten beigelegt wird. § 207 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die §§ 202 bis 207, 211 und 213 bis 217 gelten entsprechend.

Zu Art. 1 Nr. 61:

Die Änderung ermöglicht der Bundesnetzagentur zukünftig Streitbeilegungsverfahren zwischen Unternehmen zur Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Roaming-Verordnung, durchzuführen und dadurch die Einhaltung und Umsetzung der betroffenen europarechtlichen Vorgaben zu fördern.

[...]

(2) Fällt eine Streitigkeit in einem unter dieses Gesetz fallenden Bereich zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kann jede Partei die Streitigkeit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde vorlegen. Fällt die Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, so koordiniert sie ihre Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der betreffenden nationalen Regulierungsbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist.

(3) Bei einer Streitigkeit nach Absatz 2, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigt, meldet die Bundesnetzagentur die Streitigkeit dem GEREK, um sie im Einklang mit den in § 2 genannten Zielen dauerhaft beizulegen. Die Beschlusskammer trifft ihre Entscheidung nicht, bevor das GEREK im Anschluss an eine Meldung nach Satz 1 seine Stellungnahme abgegeben hat, in der es die Bundesnetzagentur oder die zuständige nationale Regulierungsbehörde ersucht, konkrete Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, damit die Streitigkeit spätestens innerhalb von vier Monaten beigelegt wird. § 207 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die §§ 202 bis 207, 211 und 213 bis 217 gelten entsprechend.

[...]

§ 214**Verfahren der nationalen Streitbeilegung**

- (1) Die nationale Streitbeilegungsstelle leitet ein Verfahren auf Antrag ein.
- (2) An Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle sind beteiligt:
1. bei einem Verfahren nach § 128 Absatz 4, § 134 Absatz 5, § 149 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 der Antragsteller und die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastruktur, gegen die sich das Verfahren richtet,
 2. bei einem Verfahren nach § 149 Absatz 1 Nummer 4 der Antragsteller und die Verfügungsberechtigten über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, gegen die sich das Verfahren richtet,
 3. bei einem Verfahren nach § 149 Absatz 1 Nummer 6 der Antragsteller und die Betreiber einer nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 und 2 errichteten Netzinfrastruktur, gegen die sich das Verfahren richtet,
 4. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat,
 5. bei einer Inanspruchnahme von Eisenbahninfrastrukturunternehmen die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde.
- (3) Sind bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 136 Absatz 4 Nummer 3, § 137 Absatz 3 Nummer 3, § 141 Absatz 2 Nummer 4, § 142 Absatz 4 Nummer 4, § 143 Absatz 4 Nummer 1, § 153 Absatz 4 Nummer 3 oder § 154 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 Kritische Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes betroffen, so entscheidet die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

§ 214**Verfahren der nationalen Streitbeilegung**

- (1) Die nationale Streitbeilegungsstelle leitet ein Verfahren auf Antrag ein.
- (2) An Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle sind beteiligt:
1. bei einem Verfahren nach § 128 Absatz 4, § 134 Absatz 5, § 149 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 der Antragsteller und die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastruktur, gegen die sich das Verfahren richtet,
 2. bei einem Verfahren nach § 149 Absatz 1 Nummer 4 der Antragsteller und die Verfügungsberechtigten über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, gegen die sich das Verfahren richtet,
 3. bei einem Verfahren nach § 149 Absatz 1 Nummer 6 der Antragsteller und die Betreiber einer nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 und 2 errichteten Netzinfrastruktur, gegen die sich das Verfahren richtet,
 4. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat,
 5. bei einer Inanspruchnahme von Eisenbahninfrastrukturunternehmen die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde.
- (3) Sind bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 136 Absatz 4 Nummer 3, § 137 Absatz 3 Nummer 3, § 141 Absatz 2 Nummer 4, § 142 Absatz 4 Nummer 4, § 143 Absatz 4 Nummer 1, § 153 Absatz 4 Nummer 3 oder § 154 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 Kritische Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes betroffen, so entscheidet die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
- (4) Die nationale Streitbeilegungsstelle hat das Ruhen des Verfahrens über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Ruhendstellung endet vor Ablauf der**

Höchstfrist, sobald eine Partei das Scheitern der Verhandlungen gegenüber der nationalen Streitbeilegungsstelle anzeigt.

Zu Art. 1 Nr. 62:

§ 214 Absatz 4 TKG erhält eine Ermächtigung der nationalen Streitbeilegungsstelle, das Verfahren über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen ruhendzustellen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Regelung bezweckt, privatautonome Einigungen auch im Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle zu fördern, zugleich die Beschleunigungswirkung des Verfahrens aufrechtzuerhalten. Die Ruhendstellung bewirkt eine Unterbrechung verbindlicher Entscheidungsfristen, wobei jede Partei einseitig die Wiederaufnahme und damit den Fortlauf der Frist bereits vor Ablauf des Zeitraums von höchstens drei Wochen verlangen kann.

[...]

**Unterabschnitt 3
Gerichtsverfahren**

[...]

**Unterabschnitt 4
Internationale Aufgaben**

§ 221

Internationale Aufgaben

(1) Im Bereich der europäischen und internationalen Telekommunikationspolitik, insbesondere bei der Mitarbeit in europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, wird die Bundesnetzagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur tätig. Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Bundesnetzagentur aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

[...]

**Unterabschnitt 3
Gerichtsverfahren**

[...]

**Unterabschnitt 4
Internationale Aufgaben**

§ 221

Internationale Aufgaben

(1) Im Bereich der europäischen und internationalen Telekommunikationspolitik, insbesondere bei der Mitarbeit in europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, wird die Bundesnetzagentur im Auftrag des Bundesministeriums für ~~Wirtschaft und Energie~~**Digitales und Verkehr** oder des Bundesministeriums für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~**Wirtschaft und Klimaschutz** tätig. Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Bundesnetzagentur aufgrund dieses Gesetzes oder anderer

(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien. Sie fasst die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie unverzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit zwingende Vorschriften die vertrauliche Behandlung von Informationen fordern.

Zu Art. 1 Nr. 63:

In § 221 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

[...]

Teil 12 Abgaben

§ 223

Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Frequenzen nach den §§ 91 und 92 sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Für Gebühren für Entscheidungen

Gesetze sowie aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** oder das Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Wirtschaft und Klimaschutz** vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien. Sie fasst die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie unverzüglich an das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~ **Digitales und Verkehr** oder das Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Wirtschaft und Klimaschutz**. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit zwingende Vorschriften die vertrauliche Behandlung von Informationen fordern.

[...]

Teil 12 Abgaben

§ 223

Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Frequenzen nach den §§ 91 und 92 sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Für Gebühren für Entscheidungen

über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen sind die medienrechtlichen Zielvorgaben der Länder zu berücksichtigen. Die Bemessung der Gebühren ist nach Maßgabe von Satz 1 in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Gebührenentscheidungen nach Satz 1 können eine Zahlung in jährlich fälligen Raten vorsehen. Bei Erlöschen einer Frequenzzuteilung durch Verzicht nach § 102 Absatz 8 soll eine anteilige Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn dadurch eine effizientere Frequenznutzung bewirkt wird. Es werden keine Gebühren erhoben, wenn Frequenzen im Wege eines Verfahrens nach § 100 Absatz 5 und 6 vergeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Finanzen die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 sowie die mit einer Frequenzzuteilung im Sachzusammenhang stehenden Gebühren durch eine Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(3) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Nummern können in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so bestimmt werden, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung der Nummern sicherstellen.

über die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen sind die medienrechtlichen Zielvorgaben der Länder zu berücksichtigen. Die Bemessung der Gebühren ist nach Maßgabe von Satz 1 in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Gebührenentscheidungen nach Satz 1 können eine Zahlung in jährlich fälligen Raten vorsehen. Bei Erlöschen einer Frequenzzuteilung durch Verzicht nach § 102 Absatz 8 soll eine anteilige Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn dadurch eine effizientere Frequenznutzung bewirkt wird. Es werden keine Gebühren erhoben, wenn Frequenzen im Wege eines Verfahrens nach § 100 Absatz 5 und 6 vergeben werden.

(2) Das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~**Digitales und Verkehr** bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~**Wirtschaft und Klimaschutz** und dem Bundesministerium der Finanzen die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 sowie die mit einer Frequenzzuteilung im Sachzusammenhang stehenden Gebühren durch eine Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Das Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~**Digitales und Verkehr** kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~**Wirtschaft und Klimaschutz** auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für ~~Wirtschaft und Energie~~**Digitales und Verkehr**, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für ~~Verkehr und digitale Infrastruktur~~**Wirtschaft und Klimaschutz**.

(3) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Nummern können in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so bestimmt werden, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung der Nummern sicherstellen.

(4) Die Wegebausträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Absatz 1 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(4) Die Wegebausträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Absatz 1 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Zu Art. 1 Nr. 64:

In § 223 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

§ 224

Frequenznutzungsbeitrag

(1) Die Bundesnetzagentur erhebt jährliche Beiträge zur Deckung ihrer Kosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung von Allgemeinzuteilungen und Nutzungsrechten im Bereich der Frequenz- und Orbitnutzungen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten der Bundesnetzagentur für

1. die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung,
2. internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung und Normung.

(2) Beitragspflichtig sind diejenigen, denen Frequenzen zugeteilt sind. Die Anteile an den Kosten werden den einzelnen Nutzergruppen, die sich aus der Frequenzzuweisung ergeben, so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Eine Beitragspflicht ist auch dann gegeben, wenn eine Frequenz aufgrund sonstiger Verwaltungsakte oder dauerhaft ohne Zuteilung genutzt wird. Dies gilt insbesondere für die bis zum 1. August 1996 erteilten Rechte, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten.

(3) In die nach Absatz 1 abzugeltenden Kosten sind solche nicht einzubeziehen, für die bereits die nachstehenden Gebühren oder Beiträge nach den genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und nach

§ 224

Frequenznutzungsbeitrag

(1) Die Bundesnetzagentur erhebt jährliche Beiträge zur Deckung ihrer Kosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung von Allgemeinzuteilungen und Nutzungsrechten im Bereich der Frequenz- und Orbitnutzungen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten der Bundesnetzagentur für

1. die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen einschließlich der notwendigen Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Gewährleistung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung,
2. internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung und Normung.

(2) Beitragspflichtig sind diejenigen, denen Frequenzen zugeteilt sind. Die Anteile an den Kosten werden den einzelnen Nutzergruppen, die sich aus der Frequenzzuweisung ergeben, so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Eine Beitragspflicht ist auch dann gegeben, wenn eine Frequenz aufgrund sonstiger Verwaltungsakte oder dauerhaft ohne Zuteilung genutzt wird. Dies gilt insbesondere für die bis zum 1. August 1996 erteilten Rechte, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten.

(3) In die nach Absatz 1 abzugeltenden Kosten sind solche nicht einzubeziehen, für die bereits die nachstehenden Gebühren oder Beiträge nach den genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und nach

den auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen erhoben werden:

1. eine Gebühr nach § 223,
2. Gebühren nach den Besonderen Gebührenverordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,
3. Beiträge nach § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes oder
4. Beiträge nach § 35 des Funkanlagengesetzes.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze das Nähere festzulegen über

1. den Kreis der Beitragspflichtigen,
2. die Beitragssätze,
3. die Beitragskalkulation und
4. das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise.

Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Zu Art. 1 Nr. 65:

In § 224 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

den auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen erhoben werden:

1. eine Gebühr nach § 223,
2. Gebühren nach den Besonderen Gebührenverordnungen des Bundesministeriums für ~~Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur~~ **Digitales und Verkehr** nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,
3. Beiträge nach § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes oder
4. Beiträge nach § 35 des Funkanlagengesetzes.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und ~~Energie~~ **Klimaschutz** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für ~~Digitales und Verkehr und digitale Infrastruktur~~ durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze das Nähere festzulegen über

1. den Kreis der Beitragspflichtigen,
2. die Beitragssätze,
3. die Beitragskalkulation und
4. das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise.

Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und ~~Energie~~ **Klimaschutz** kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und ~~Energie~~ **Klimaschutz**, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für ~~Digitales und Verkehr und digitale Infrastruktur~~.

[...]

Teil 13
Bußgeldvorschriften

§ 228
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer vollziehbaren Anordnung nach § 203 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
[...]

[...]

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Entwurf nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 einem dort genannten Antrag nicht oder nicht unverzüglich nach Zugang des Antrags nachkommt,

[...]

Teil 13
Bußgeldvorschriften

§ 228
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ~~einer vollziehbaren Anordnung nach § 203 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zuwiderhandelt.~~

1. entgegen §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 3 oder 81 Absatz 2 in Verbindung mit den Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder
2. den Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
[...]

55a. entgegen § 174 Absatz 6 Satz 1 die zu beauskunftenden Daten nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
[...]

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) ~~Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist,~~2022/612 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Entwurf nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 einem dort genannten Antrag nicht oder nicht unverzüglich nach Zugang des Antrags nachkommt,**

3. entgegen Artikel 6a ein dort genanntes Entgelt berechnet,
4. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 einen Aufschlag erhebt,
5. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 oder 3 ein Entgelt nicht richtig abrechnet,
6. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 eine andere Mindestabrechnungsdauer zugrunde legt,
7. entgegen Artikel 11 ein technisches Merkmal verändert,
8. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine dort genannte Preisinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
- 32.** entgegen Artikel ~~6a~~ **4 Absatz 1** ein dort genanntes Entgelt berechnet,
- 3.** entgegen Artikel **4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Endkunden-Roamingdienste unter weniger vorteilhaften Bedingungen im Inland anbietet,**
- 4.** entgegen Artikel **4 Absatz 2 Unterabsatz 2 unangemessene Verzögerungen beim Übergang zwischen Netzen an Grenzübergängen in der Union nicht vermeidet,**
- 45.** entgegen Artikel ~~6e~~ **8 Absatz 1 Unterabsatz 23** Satz 1 einen Aufschlag erhebt,
- 56.** entgegen Artikel ~~6e~~ **8 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 oder 34** ein Entgelt nicht richtig abrechnet,
- ~~6. entgegen Artikel 6e Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 eine andere Mindestabrechnungsdauer zugrunde legt,~~
- ~~7. entgegen Artikel 11 ein technisches Merkmal verändert,~~
- 7.** entgegen Artikel **8 Absatz 2 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig die entsprechenden Hinweise erteilt hat,**
- 8.** entgegen Artikel **8 Absatz 3 und 5 nicht die notwendigen Angaben zur Verfügung stellt und veröffentlicht,**
- 89.** entgegen Artikel ~~14~~ **13 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2** eine dort genannte Preisinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, **nicht kostenlos** oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
- 10.** entgegen Artikel **13 Absatz 1 Unterabsatz 3 keine kostenlosen Informationen über das Risiko zusätzlicher Roaming Entgelte aufgrund der Nutzung von Mehrwertdiensten bereitstellt,**
- 11.** entgegen Artikel **13 Absatz 4 keine vollständigen Informationen bei Vertragsschluss oder bei Aktualisierung der Roaming-Entgelte zur Verfügung stellt,**
- 12.** entgegen Artikel **13 Absatz 5 keine Informationen darüber bereitstellt oder angemessene Schritte unternimmt, wie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen tatsächlich vermieden werden kann,**
- 13.** entgegen Artikel **13 Absatz 6 nicht alle angemessenen Schritte unternimmt, um seine Kunden davor zu bewahren, zusätzliche Entgelte für Sprachanrufe und SMS-Nachrichten bei unbeabsichtigten Herstellen einer Verbindung zu nicht terrestrischen öffentlichen Mobilfunknetzen zu**

9. entgegen Artikel 15 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,

10. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,

11. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 7 Satz 3 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,

12. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

13. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

[...]

(7) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des

a) Absatzes 2 Nummer 19,

b) Absatzes 3 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 5 Nummer 1 und

c) Absatzes 4 Nummer 1, 2 und 4

mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,

bezahlen, etwa indem sie es den Roamingkunden ermöglichen, das Herstellen zu nicht-terrestrischen Netzen deaktivieren zu lassen,

14. entgegen Artikel 14 Absatz 1 nicht die entsprechenden Informationen übermittelt,

15. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 eine dort genannte Preisinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht kostenlos oder nicht rechtzeitig bereitstellt,

16. entgegen Artikel 15 Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,

17. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 keinen kostenlosen Zugang zu einer dort beschriebenen Funktion bereitstellt,

18. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 und 3 keinen pauschalen Höchstbetrag oder entsprechende Obergrenze anbietet,

19. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,

20. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 2 und 3 keine zusätzliche Meldung mit Informationen sendet,

21. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 7 Satz 3 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,

22. entgegen Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

23. entgegen Artikel 15 die dort genannten Informationen nicht, nicht kostenlos oder nicht angemessen bereitstellt oder

24. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

[...]

(7) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des

a) Absatzes 2 Nummer 19,

b) Absatzes 3 Nummer ~~3 und 4~~, **3 und 6** und des Absatzes 5 Nummer 1 und

c) Absatzes 4 Nummer 1, 2 und 4

mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 17, 42, 43, 47, 54 und 57 bis 59 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
 3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 10, 37 bis 38, 46, 49, 50, 53 und 60 und des Absatzes 6 mit einer Geldbuße von bis zu dreihunderttausend Euro,
 4. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 6 bis 8, 14 bis 16, 20 bis 36, 40, 61, 63 bis 66 und 68, des Absatzes 3 Nummer 1, 2 und 8, des Absatzes 4 Nummer 3 und 6 und des Absatzes 5 Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro,
 5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 11, 18 und 56 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und
 6. in den übrigen Fällen der Absätze 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.
- [...]

Zu Art. 1 Nr. 66:

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 228 Absatz 1 TKG sind insbesondere zur Gewährleistung der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erforderlich, da die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß der geänderten Vorgaben des Teil 5 und des § 223 Absatz 4 TKG grundsätzlich nicht mehr Informationen durch Verwaltungsakt erhebt. Die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen besteht bereits unmittelbar durch die §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 3 und 81 Absatz 2 TKG. Dadurch entfällt die vollziehbare behördliche Anordnung im Sinne des bisherigen Absatz 1.

Die Änderung des § 228 Absatz 1 TKG bezweckt, Verletzungen von Informationsbereitstellungspflichten sanktionieren zu können. Absatz 1 Nummer 2 dient vor allem dem Schutz der berechtigten Interessen der Stellen, die der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen bereitstellen. Durch die Möglichkeit von Sanktionen bei Verstößen gegen die Nutzungsbestimmungen soll die Sicherheit von Daten und letztlich Infrastruktur erhöht werden.

Die korrespondierende Änderung des § 228 Absatz 7 TKG soll sicherstellen, dass die mögliche Geldbuße hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet. Außerdem stärkt die Erhöhung des Höchstbetrags einer Geldbuße die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da die Vollstreckungsbehörde bei der Höhe der Geldbuße stärker je nach Einzelfall differenzieren kann.

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 17, 42, 43, 47, 54, **55a** und 57 bis 59 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro,
 3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 10, 37 bis 38, 46, 49, 50, 53 und 60, **des Absatzes 3 Nummer 13, 18, 21, 22 und 23** und des Absatzes 6 mit einer Geldbuße von bis zu dreihunderttausend Euro,
 4. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 6 bis 8, 14 bis 16, 20 bis 36, 40, 61, 63 bis 66 und 68, des Absatzes 3 Nummer **1, 2 und 8, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20 und 24**, des Absatzes 4 Nummer 3 und 6 und des Absatzes 5 Nummer 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro,
 5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 11, 18 und 56 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und
 6. in den übrigen Fällen der Absätze 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.
- [...]

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 55a. wird die vormalige Regelung des § 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG a. F., die aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entfallen ist, wieder ins TKG eingeführt.

Zu Buchstabe c und d

Die Änderungen in § 228 Absatz 3 und 7 TKG dienen überwiegend der Anpassung der Bußgeldbestimmungen an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/612. Mit der Verordnung (EU) 2022/612 wurden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union neu gefasst und gleichzeitig neue Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz eingeführt. Die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz umfassen Bestimmungen zur Transparenz in Bezug auf die Nutzung von Mehrwertdiensten beim Roaming und die Nutzung von Roaming in nicht-terrestrischen öffentlichen Mobilfunknetzen. Zudem soll die Dienstqualität des Roamings zu Inlandspreisen und der Zugang zu Notdiensten beim Roaming sichergestellt werden. Zudem wird für die in § 228 Absatz 1 und 2 TKG vorgenommenen Änderungen der Bußgeldrahmen festgelegt.

**Teil 14
Übergangs- und Schlussvorschriften**

[...]

**§ 230
Übergangsvorschriften**

[...]

(9) Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 172 Absatz 2 Satz 4 und 5 festlegen, dass für eine von ihr zu bestimmende Übergangszeit von nicht mehr als zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Erfordernis eines vorherigen Konformitätsnachweises verzichtet werden kann.

[...]

Zu Art. 1 Nr. 67:

Die Verlängerung der in § 230 Absatz 9 TKG geregelten Befugnis zur Bestimmung einer Übergangszeit ist erforderlich, da die Etablierung eines Systems der Konformitätsbewertung für Identifizierungsverfahren nach § 172 Absatz 2 TKG zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht derart fortgeschritten ist, dass gewährleistet

**Teil 14
Übergangs- und Schlussvorschriften**

[...]

**§ 230
Übergangsvorschriften**

[...]

(9) Die Bundesnetzagentur kann abweichend von § 172 Absatz 2 Satz 4 und 5 festlegen, dass für eine von ihr zu bestimmende Übergangszeit von nicht mehr als ~~zwölf~~**vierundzwanzig** Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Erfordernis eines vorherigen Konformitätsnachweises verzichtet werden kann.

[...]

werden kann, dass zur Vorlage eines Konformitätsnachweises verpflichtete Unternehmen dieser Pflicht in der bisher vorgesehenen Frist (Dezember 2022) nachkommen können. Verzögerungen außerhalb der Einflussosphäre der Telekommunikationsunternehmen sollten nicht zu deren Lasten gehen. Vielmehr wird den Interessen der Telekommunikationsunternehmen an der Weiternutzung etablierter Identifizierungsverfahren bis zur Einholung eines Konformitätsnachweises durch die vorgeschlagene Verlängerung Rechnung getragen.